

**Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Klaus Schlie  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/504**

DR. OLIVER GRUNDEI  
Vorsitzender des Stiftungsrates  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Jensendam 5  
24103 Kiel

E: [Oliver.Grundei@bimi.landsh.de](mailto:Oliver.Grundei@bimi.landsh.de)  
T: +49 [0]431.988-5801

*M* 12. 2017

**Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für  
Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ (ZBW)**

Sehr geehrte Herr Landtagspräsident,

das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek  
Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ in der zurzeit geltenden  
Fassung sieht in § 7 Abs. 4 vor, dass der Stiftungsrat der ZBW dem Schleswig-  
Holsteinischen Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und die  
Jahresrechnung abgibt.

Anbei übersende ich Ihnen den Bericht des Stiftungsrates der ZBW für 2016, dem als  
Anlage der Bericht der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft über die Prüfung  
der Jahresrechnung 2016 der ZBW anliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Oliver Grundei  
Staatssekretär





Leibniz-Informationszentrum  
Wirtschaft  
Leibniz Information Centre  
for Economics

**ZBW - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft**

**Bericht an den Landtag  
des Landes Schleswig-Holstein**

**über die Tätigkeit des  
Stiftungsrates der Stiftung  
ZBW - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft  
im Jahr 2016**

Stand: 03.05.2017



## I. Bericht an den Schleswig-Holsteinischen Landtag

Gemäß § 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW)“ vom 30. November 2006 (GVobI S-H, Nr. 16 vom 7. Dezember 2006) gibt der Stiftungsrat dem Schleswig-Holsteinischen Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und die Jahresrechnung ab.

## II. Mitglieder des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat bestand 2016 aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern:

1. **Staatssekretär Rolf Fischer**, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Vorsitzender des Stiftungsrates  
Vertreter des für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein,
2. **Dr. Rolf Greve**, Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg  
Vertreter der für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. **Dr. Stefan Profit**, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates  
Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Bundesministeriums
4. **Thorsten Arnswald**, Bundesministerium für Finanzen  
weiterer Vertreter des Bundes,
5. **Prof. Dr. Norbert Luttenberger**, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Technische Fakultät, Institut für Informatik  
Vorsitzender des Beirats
6. **Prof. Dr. Karin Schwarz**, Vizepräsidentin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Vertreterin des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
7. **Prof. Horst Raff**, Prodekan (bis 09/2016),  
**Prof. Stefan Reitz**, Prodekan (seit 10/2016)  
Vertreter des Dekanats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
8. **Prof. Dr. Claudia Loebbecke**, Universität zu Köln, Seminar für Allg. BWL, Medien- und Technologiemanagement,  
Vertreterin eines führenden Wirtschaftsforschungsinstitutes,

9. **Prof. Dr. Dieter W. Fellner**, Fraunhofer Institut für Graphische Datenverarbeitung (bis 31.12.2015)  
**Prof. Christof Wolf**, GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, kommissarischer Präsident (seit 01.07.21016)  
Vertreter der Informationswissenschaften an einer Hochschule
10. **Prof. Dr. York Sure-Vetter**, KIT - Karlsruher Institut für Technologie, Institut für Angewandte Informatik und Formale Beschreibungsverfahren  
Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Einrichtungen, die Informationsvermittlung betreiben

und aus vier beratenden Mitgliedern mit bestimmten Antragsrechten:

1. **Prof. Dennis Snower, Ph.D.** ,  
Präsident der Stiftung Institut für Weltwirtschaft,
2. **Sven Markgraf**, Vorsitzender des Personalrates  
Mitglied des Personalrates der ZBW
3. **Andrea Busas** (ab Juli 2015), stellv. Vorsitzende des Personalrates  
Mitglied des Personalrates der ZBW
4. **Kirsten Hölterhoff**  
Gleichstellungsbeauftragte der ZBW

sowie aus zwei Teilnehmern mit beratender Stimme:

1. **Prof. Dr. Klaus Tochtermann**, Direktor der Stiftung ZBW
2. **Ralf Kopischke**, (bis 31.08.2016)  
Leiter der gemeinsamen Verwaltung der Stiftungen IfW und ZBW.

Gemäß §6, Abs. 2 der Satzung werden die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1, Ziffern 8-10 auf Vorschlag der ZBW im Einvernehmen mit der für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und dem zuständigen Bundesministerium vom Ministerium längstens auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist nur einmal zulässig.

Dementsprechend unterbreitete die ZBW dem Stiftungsrat Vorschläge für die Neu- bzw. Wiederbestellung als Mitglieder des Stiftungsrates für die Jahre 2016 – 2019. Der Stiftungsrat dankte den bisherigen Mitgliedern des Stiftungsrats Prof. Claudia Loebbecke, Prof. Dieter Fellner und Prof. York Sure-Vetter für die geleistete Arbeit. Prof. Dieter Fellner hat seine zweite Amtszeit Ende 2015 beendet. Er hat den Stiftungsrat mit seiner profunden, kreativen und konstruktiven Arbeit unterstützt. Staatssekretär Rolf Fischer spricht ihm im Namen des Gremiums seinen Dank dafür aus.

Der Stiftungsrat hat die Vorschläge der ZBW

- zur Wiederbestellung von **Prof. Dr. Claudia Loebbecke** als Vertreterin eines führenden Wirtschaftsforschungsinstituts
- zur Wiederbestellung von **Prof. Dr. York Sure-Vetter** als Vertreter der Informationswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule
- zur Neubestellung von **Prof. Dr. Christof Wolf** als Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die Informationsvermittlung betreiben

zur Kenntnis genommen und unterstützt. Die (Neu-)Bestellungen wurden vom Land Schleswig-Holstein für jeweils 4 Jahre vorgenommen.

### III. Durchgeführte Sitzungen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Jahr 2016 zwei Sitzungen durchgeführt:

- 20. Sitzung am 06. Juni 2016 und
- 21. Sitzung am 02. Dezember 2016.

### IV. Profil und Arbeitsschwerpunkte der ZBW

Die **Satzung** der ZBW legt den Rahmen für ihr Handeln wie folgt fest:

*„Die Stiftung sammelt und erschließt weltweit erscheinende wirtschaftswissenschaftliche Literatur. Sie bietet umfassende Serviceleistungen an, die eine effiziente und effektive Nutzung wirtschaftswissenschaftlicher Fachinformationen ermöglichen. Sie ist eine nutzerorientierte Bibliothek, die modernen und innovativen Anforderungen der Informationsvermittlung verpflichtet ist“ (Satzung §2 Stiftungszweck, Absatz (1)).*

Vor dem Hintergrund dieses Auftrags basiert das **Gesamtkonzept der ZBW** darauf, als Infrastruktureinrichtung für die wirtschaftswissenschaftliche Forschungsgemeinschaft alle Dienste und Serviceprodukte kundenorientiert auszurichten, ein höchstes Qualitätsniveau zu erfüllen und die kontinuierliche Modernisierung ihrer Angebote hinsichtlich Inhalte, Technologie, Benutzungsfreundlichkeit etc. zu betreiben. Ihren Nutzerinnen und Nutzern bietet die ZBW eine exzellente Arbeitsumgebung, in der sie alle für ihre Forschungsarbeiten erforderlichen Fachinformationen komfortabel und umfassend erhalten.

Die ZBW erfüllt ihre Aufgaben in den drei Wirkungsbereichen:

- **Bibliothek** (Bestandsaufbau, Erstellung qualitativ hochwertiger Metadaten, überregionale Informations- und Literaturversorgung sowie nachhaltige Verfügbarkeit der gedruckten und elektronischen Bestände)

- **Wirtschaftswissenschaften** (Kontakte und Kooperationen zur wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsgemeinschaft, Nutzerforschung, virtuelle Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften EconBiz für den einfachen Zugang zum Bestand sowie zu lizenzierten und freien Onlinedokumenten, Bereitstellung von publikationsunterstützenden Diensten (Open-Access Server EconStor), Sichtbarmachung und Verfügbarkeit dazugehöriger Forschungsdaten, Herausgeber von zwei unabhängigen wirtschaftspolitischen Zeitschriften)

sowie

- **Forschung und Entwicklung** (strategische und anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung im Bereich Science 2.0/Open Science, Forschungskooperationen mit Universitäten, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wissenschaftlich fundierte Politikberatung).

Als überregionale Informationsinfrastruktureinrichtung ist die ZBW der zuverlässigen, umfassenden und nachhaltigen Versorgung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsgemeinschaft mit wirtschaftswissenschaftlichen Informationen verpflichtet. Die Grundlage hierfür bilden der einmalige Bestand, die Bereitstellung von einfachen und neuartigen Zugangswegen zu diesem Bestand sowie die exzellente Kunden- und Serviceorientierung der ZBW.

Höchste Qualität und Innovation in allen Aktivitäten der ZBW tragen nachhaltig zur Stärkung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung sowie zur Weiterentwicklung der Informationsinfrastrukturen am Wissenschaftsstandort Deutschland bei.

Die Verbundenheit mit der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsgemeinschaft ermöglicht es der ZBW, Bedürfnisse frühzeitig zu erkennen, Trends zu setzen und bei Veränderungen bestmöglich zu agieren.

Die Beschäftigten, deren Wissen, Initiative und Engagement sind die wichtigsten Ressourcen der ZBW.

## **V. Arbeitsergebnisse 2016**

Der Stiftungsrat hat sich laufend über die Aktivitäten und erreichten Arbeitsergebnisse der ZBW berichten lassen. Er unterstützt die ZBW in ihrer strategischen Weiterentwicklung, die sehr stark durch die Digitalisierung der Wissenschaft geprägt ist, und dem Ausbau ihrer Forschungsaktivitäten.

Aufgrund des Anspruchs der ZBW als national und international führende Infrastruktureinrichtung für wirtschaftswissenschaftliche Fachinformation wahrgenommen zu werden, lag der Schwerpunkt auf der Erbringung von hochmodernen Dienstleistungen. Die einzigartigen Dienste wie das Fachportal für Wirtschaftswissenschaften EconBiz und der Open-Access-Server EconStor werden von den Nutzerinnen und Nutzern sehr gut angenommen. Steigende Zugriffs- und Downloadzahlen belegen dies.

Die dem Stiftungsrat vorgelegten Statistiken verdeutlichen die Arbeitsergebnisse der ZBW. Im Ergebnis der Bekanntheitsumfrage, die in der Mitte der 2014 gestarteten Imagekampagne als Zwischenevaluation durchgeführt wurde, (gestützte plus ungestützte Befragung) konnte die Bekanntheit der ZBW in ihrer Zielgruppe von 2013 mit 68,6% auf 89,7% im Jahr 2016 gesteigert werden.

### **Wirkungsbereich Bibliothek**

Der Programmbereich A – Bestandsentwicklung & Metadaten war beim Transfer der Forschungsergebnisse der Professur Knowledge Discovery (Programmbereich D - Medieninformatik) auf dem Gebiet der **automatischen Inhaltserschließung** eingebunden. Die Implementierung ausgewählter maschineller Annotations-Verfahren wurde vorangetrieben, dabei wurden erfolgversprechende Textmining-Methoden in die ZBW-Umgebung überführt, intern getestet und weiterentwickelt. Andererseits erfolgte eine Konsistenzmessung intellektuell erstellter Indexate mit dem Ziel, einen relativen Wert zu ermitteln, auf dessen Grundlage die intellektuelle Sacherschließung (Goldstandard) und Ergebnisse automatischer Erschließungsverfahren miteinander verglichen werden können. Darüber hinaus erfolgte die Bewertung automatisch generierter Indexate. Im Rahmen von Masterarbeitsprojekten und anderen Abschlussarbeiten der Professur Knowledge Discovery war die Abteilung A1 – Wissenschaftliche Dienste an wissenschaftlichen Workshops und Diskussionsrunden beteiligt. Ein Webtool zur intellektuellen Bewertung maschineller Annotationsverfahren wurde kollaborativ entwickelt.

Im Bereich **überregionale Lizenzen** wurde das Ausschreibungsverfahren für das Dokumentenmanagementsystem (DMS) zur Lizenzverwaltung gemeinsam mit der Technische Informationsbibliothek (TIB) - Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek und der Deutsche Zentralbibliothek für Medizin – Informationszentrum Lebenswissenschaften (ZB MED) im Jahr 2016 gestartet. Die Nutzung von Ebook Central mit dem Ziel der überregionalen Verfügbarmachung von E-Books im Jahr 2017 wurde mit ProQuest verhandelt. Darüber hinaus wurden die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Pflege bestehender überregionaler Lizenzen und den Ausbau der überregional verfügbaren lizenzpflichtigen Informationen geklärt.

Im Rahmen der von der ZBW in Zusammenarbeit der Programmbereiche A und C organisierten ersten **internationalen Fachkonferenz INCONECSS – International Conference on Economics and Business Information** für Bibliotheken für die Wirtschaftswissenschaften wurden haben sich 95 Teilnehmende aus 21 Ländern in Berlin getroffen, um die Herausforderungen für wissenschaftliche Bibliotheken zu diskutieren sowie Best Practices mit internationaler Perspektive auszutauschen. Die Teilnehmenden widmeten sich auf der Konferenz den Themen Forschungsdaten, eBook-Strategien, Forschungsinformationssysteme, Bestandsmanagement im digitalen Zeitalter, Open Access sowie Personalentwicklung in wissenschaftlichen Bibliotheken.

Vor dem Hintergrund des **digitalen Wandels** der ZBW trug der Programmbereich aktiv zur weiteren Vernetzung mit anderen Einrichtungen bei. So hat die ZBW u. a. am Expertenworkshop „Optimierung des Metadatenschemas von DeepGreen“ teilgenommen.

Auf der 13. InetBib-Tagung war der Programmbereich A mit einem Vortrag zum Thema „Auf dem Weg zu einer e-preferred-Strategie: Herausforderungen und Erfahrungen mit digitalen Publikationen“ präsent und hat auf dem 6. Bibliothekskongress einen Workshop zu den Herausforderungen und Erfahrungen mit digitalen Publikationen veranstaltet. Gemeinsam mit den anderen Zentralen Fachbibliotheken hat die ZBW den Leibniz-Lizenztag ausgerichtet, eine Veranstaltung für die Bibliothekarinnen und Bibliothekare der Leibniz-Institute zur Bewältigung des digitalen Wandels im Hinblick auf die Zugänglichmachung lizenzpflichtiger digitaler Informationen.

Anfang 2016 wurde an der ZBW erfolgreich der **Umstieg auf das weltweit genutzte neue Regelwerk Resource Description and Access (RDA)** vollzogen. Auf Grund der sehr guten Vorbereitung und umfangreicher Schulungen ist dieser reibungslos verlaufen. Im weiteren Prozess wurden begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen angeboten, die von einer wöchentlichen RDA-Sprechstunde, persönlichen Support durch das Schulungsteam, über semi-automatisierte Prüfungen der Korrektheit der neu angelegten RDA-Datensätze bis hin zur Erleichterung des Arbeitsalltags durch den Einsatz von Scan-Stiften reichten.

Im Programmbereich B – Benutzungsdienste & Bestandserhaltung wurde mit der **„Reception App – erleben statt suchen“** die visuelle Raumsuche innerhalb der ZBW, angereichert um Kurzinformationen über die ZBW-Angebote, gemeinsam mit Programmbereich D – Medieninformatik entwickelt und umgesetzt.

Die urheberrechtskonforme Auslieferung aller Kopienbestellungen konnte in der internationalen Fernleihe über den WorldCat mittels elektronischen Lesesaals realisiert, und damit die **überregionale Literaturversorgung** weiter digitalisiert werden. Damit gehört die ZBW deutschlandweit zu den führenden Einrichtungen in der internationalen Fernleihe über WorldShare ILL.

Im Bereich **Bestandserhaltung** gedruckter Werke konnten für die Entsäuerung ausgewählter Kernbestände von gedruckten Werken (nach Priorität 1. IfW-Publikationen, 2. zuvor digitalisierte Werke aus dem 19. Jahrhundert, 3. wichtige wirtschaftswissenschaftliche Zeitschriften) 40.000 € beim Land Schleswig-Holstein eingeworben werden. Darüber hinaus wird die Retrodigitalisierung weiter vorangetrieben, die ersten rund 1.800 Werke der VWL und BWL aus dem 19. Jhd. wurden durch einen Dienstleister digitalisiert und anschließend von der ZBW online gestellt sowie für Google Scholar indexiert. Der spätere Import in die Goobi-Umgebung, die für die Retrodigitalisierung an der ZBW aufgebaut wird, ist geplant. ZBW hat sich 2016 gemeinsam mit der TIB Hannover um das nestor-Siegel / Qualitätskennzeichen für gute Praxis in der digitalen Langzeitarchivierung beworben.

Die Buchbinderei hat im Rahmen der Mitarbeit in der Buchbinderinnung mit der Durchführung eines einwöchigen Workshops zur Herstellung von Sprungrückenbänden für Azubis aus drei Bundesländern zur **überregionalen Förderung von Auszubildenden** beigetragen.

## **Wirkungsbereich Wirtschaftswissenschaften**

Der Programmbereich C – Wissenstransfer Wirtschaftswissenschaften hat 2016 verschiedene abteilungsübergreifende Aktivitäten, welche die **Vernetzung mit den Wirtschaftswissenschaften** fördern, initiiert. So organisierte die ZBW z.B. auf den Jahrestagungen des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB) sowie die des Vereins für Socialpolitik (VfS) pre-conference Workshops zu Infrastrukturthemen.

Auf dem fünften ZBW-Workshop „Wirtschaftswissenschaften im digitalen Kontext“ wurde mit ausgewählten Wirtschaftswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern das Thema „Qualitätsbeurteilung von Literaturquellen in digitalen Systemen“ erörtert. Der Dialog mit kleinen Forschergruppen ist sehr wichtig, um die Erwartungshaltungen aus der Fachcommunity an die wissenschaftliche Informationsversorgung mittels der ZBW-Dienste kontinuierlich zu beobachten.

Die Leiterin des Programmbereichs C, Dr. Brigitte Preissl, wurde in das EU Expert Panel for the review of the Framework for Electronic Communications berufen. Das ist ein wichtiger Schritt, um die die ZBW international sichtbar zu machen.

Anlässlich der Jubiläen der **ZBW-Zeitschriften Wirtschaftsdienst** (100 Jahre) und **Intereconomics** (50 Jahre) fand am 10. Mai 2016 ein Senatsempfang im Hamburger Rathaus mit Ansprachen von Katharina Fegebank (Zweite Bürgermeisterin und Senatorin sowie Präses der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung im Hamburger Senat) und Dr. Stefan Profit (Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Energie) u.a. statt. Spezielle Jubiläumswebseiten wurden aufgesetzt, auf denen neben Überblicken und ausgewählten Artikeln über die Jahrzehnte hinweg auch Portraits der Chefredakteure sowie von ihnen selbst verfasste Beiträge präsentiert werden. Zu den Highlights zählen dabei über 50 Artikel von John Maynard Keynes aus den Jahren 1920-1932 sowie Aufsätze der Nobelpreisträger Jan Tinbergen (1969) und Gunnar Myrdal (1981). Darüber hinaus erschienen Jubiläumshefte der Zeitschriften.

Der Relaunch des Open-Access-Servers **EconStor** wurde erfolgreich abgeschlossen. Neben technischen Entwicklungen, die eine noch umfangreichere und schnellere Suche mit Facettierungen ermöglicht, wurde eine verbesserte Darstellung der über 400 institutionellen Kunden und Content-Partner implementiert. Darüber hinaus wurde die mobiloptimierte Darstellung fertig gestellt und in Umsetzung einer Evaluierungsempfehlung, die eine bessere Unterscheidbarkeit der ZBW-Dienste betrifft, auch ein visueller Produkt-Relaunch durchgeführt.

Das **DFG-Projekt EDaWaX**, welches im Ergebnis im Bereich Forschungsdaten die Schnittstelle zwischen Zeitschriftenverlagen und Forschungsdatenzentren geschaffen hat, wurde mit mehreren Abschlussworkshops, u.a. im Rahmen der VHB-Jahrestagung und auf der VfS-Jahrestagung, erfolgreich abgeschlossen. Die Nachhaltigkeit des Projektes wird mit Empfehlung des Beirats vorerst über ein Pilotprojekt (05/2016 – 12/2017) gewährleistet, in

dessen interner Evaluierung über eine mögliche Weiterführung zu entscheiden ist. Entscheidend wird hierbei das Ausmaß sein, in dem dieser Dienst von der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsgemeinschaft angenommen wird. Die Zielvorgabe für die Pilotphase ist die Akquisition von fünf Fachzeitschriften. Zielgruppe des Dienstes sind die Herausgeber und Verlage von VWL- und BWL-Zeitschriften, vornehmlich im D.A.CH-Raum. Der Dienst soll gemeinsam von ZBW (Anwendung und Normdatenserver) und dem Forschungsdatenzentrum SOEP (Hosting der Forschungsdaten – Speicherung und Verfügbarkeit via Web) betrieben werden. Die ZBW bringt die Zeitschriftenredaktionen (Übermittlung Forschungsdaten, Erstellung dazugehöriger Metadaten) und das Forschungsdatenzentrum zusammen.

2016 wurde ein DFG-Projekt zum Aufbau eines Data Journals für sozioökonomische Mikrodaten und Replikationsstudien (International Journal for Re-Views in Empirical Economics (IREE)) beantragt und bewilligt (in Zusammenarbeit mit Gert G. Wagner (DIW), Joachim Wagner (Universität Lüneburg)). Zudem konnte das Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) außerhalb der DFG-Finanzierung als weiterer Kooperationspartner gewonnen werden. Dabei baut die ZBW die Infrastruktur auf und stellt das Editorial Office.

Auf dem Gebiet der Schulungen und **Vermittlung von Informationskompetenz** konnten bedeutende Fortschritte erzielt werden. An zehn deutschen Hochschulen war die EconBiz-Roadshow zu Gast, außerdem wird regelmäßig eine verpflichtende Informationskompetenzschulung für alle Wirtschaftsstudierende der Bachelor-Seminare an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel von der ZBW durchgeführt. Darüber hinaus fanden Schulungen im Rahmen des *Young Economic Summit YES!* statt. Seit Ende 2015 werden Webinare zur Vermittlung von Informationskompetenz vorbereitet.

Die ZBW wirkte bei einem groß angelegten MOOCs zur Informationskompetenz der PolyU Hong Kong und weiterer Bibliotheken in Hong Kong im Bereich Wirtschaftswissenschaften mit (<https://www.lib.polyu.edu.hk/julac-il-project/home>)

Auf Anregung des Beirats des Fachportals *EconBiz* wurde ein Guided Walk zur Vermittlung von Informationskompetenz für Studierende entwickelt.

Dem **EconBiz-Partnernetzwerk** gehören 2016 Einrichtungen aus 26 Ländern an. So konnte bspw. das MoU mit der SINGAPORE MANAGEMENT UNIVERSITY auf der gemeinsamen Konferenz der Business School Library Associations aus Europa, Asien und Nordamerika in Singapur (JCM16) unterschrieben werden, wodurch im Nachgang weitere Partner gewonnen werden konnten.

## **Wirkungsbereich Forschung und Entwicklung**

### Entwicklung

Hier wurde der **Relaunch von EconStor** (s.a. Seite 8) von der technologischen Seite betreut. Das neue Layout der Webseite, die Anbindung an den EconBiz-Suchindex, die mobiloptimierte Darstellung, die Umstellung von http auf https sowie die automatisierte Übernahme von EconStor-Titeln in den Verbundkatalog wurden entwickelt.

Die neue Version 9.0 des **Standard Thesaurus Wirtschaft** (STW) wurde unter der Open Database License 1.0 zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt. Die Veränderungen seit der letzten Version werden automatisch aus einer über Linked Data generierten Änderungshistorie interaktiv visualisiert. Der STW spielt im Hintergrund der ZBW-Dienste eine sehr große Rolle, er wurde bereits 2.000 Mal von Einrichtungen aus aller Welt heruntergeladen bzw. nachgenutzt.

Alle digitalen Dokumente, die die ZBW hostet, werden nach und nach in ihr **System der digitalen Langzeitarchivierung** überführt. 2016 wurde die Überführung weiterer digitaler Bestände aus EconStor sowie Teile der Country Reports und der Digitalen Pressemappe in die Langzeitarchivierung vollzogen.

**EconBiz** wurde um die Sprachen Spanisch und Französisch erweitert und steht damit seit 2016 in vier Sprachen zur Verfügung.

Im **Rahmen von Drittmittelprojekten** wurden das WordPress-Plugin (EEXCESS) veröffentlicht, eine institutionelle Ansicht auf Forschungsdaten (SowiDataNet) sowie Rankingmodelle (LibRank) entwickelt.

### Forschung

Die **Science 2.0** Conference 2016 wurde gemeinsam mit dem *Leibniz-Forschungsverbund Science 2.0* sowie den beiden Zentralen Fachbibliotheken am 03./04. Mai 2016 in Köln mit 150 Teilnehmenden aus 12 Ländern durchgeführt. Im Mittelpunkt stand hierbei die Diskussion der wissenschaftlichen und politischen Dimension der European Open Science Cloud. Außerdem wurden konkrete Szenarien und Anwendungen, die die ZBW im Rahmen des EU-Projekts EEXCESS entwickelt hat, vorgestellt. Die Abteilung Soziale Medien hat die Social-Media-Betreuung übernommen und zusätzlich das Barcamp Science 2.0 als neue Veranstaltungsform innerhalb der bereits etablierten Konferenz organisiert und durchgeführt.

Die **Professur Medieninformatik** hat unter Leitung von Prof. Klaus Tochtermann das **DFG-Großprojekt GeRDI** – Generic Research Data Infrastructure mit einem Gesamtfördervolumen von knapp 3 Mio. €, davon 3 Stellen für die ZBW, für die Dauer von 3 Jahren zum Aufbau eines Piloten für ein zentrales und föderiertes Forschungsdatenmanagement in Deutschland erfolgreich eingeworben. Das Projekt generiert große Aufmerksamkeit und berührt im Kernbereich die Empfehlungen des Rats für Informationsinfrastrukturen (RfiI) zur Herstellung von Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Datenzentren. Ziel dieses Projekts ist es, eine modellhafte, föderierte

Infrastruktur für das Management von Forschungsdaten zu entwickeln, sodass insbesondere Suchen und Finden von Forschungsdaten über Bibliotheken in ähnlichen Form stattfinden kann, wie dies schon für wissenschaftliche Literatur möglich ist.

Die **Professur Web Science** konnte unter Federführung von Prof. Isabella Peters das DFG Projekt \*metrics - MEasuring The Reliability and perception of Indicators for interactions with sScientific productS für zwei Jahr einwerben. Das Gesamtvolumen beläuft sich auf 850 T€, der ZBW-Förderanteil davon beträgt 232 T€. Gemeinsam mit den Projektpartnern Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften und SUB – Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen wird damit das Ziel verfolgt, das Thema Altmetrics systematisch anzugehen. Ein tieferes Verständnis für verschiedene Nutzungsmetriken soll insbesondere im Hinblick auf ihre jeweilige Aussagekraft und die Wahrnehmung bei unterschiedlichen Stakeholdern entwickelt werden. Mit dem Projekt wird die Wahrnehmung von Metriken der Wissenschaftsevaluation durch Nutzende erforscht und damit wissenschaftliches Neuland in der Altmetrics-Forschung betreten werden.

Die Professur Web Science wird zunehmend in internationalen Expertengruppen eingebunden, beispielhaft dafür sind die Einberufung von Prof. Isabella Peters in die Altmetrics Expert Group durch die DG Research & Innovation der Europäischen Kommission, ihre Mitarbeit in der Arbeitsgruppe des Scholarly communication and research infrastructures Steering Committee der Ligue des Bibliothèques Européennes de Recherche – Association of European Research Libraries (LIBER) sowie in der Arbeitsgruppe Altmetrics Definitions and Use Cases der National Information Standards Organization (NISO). Ergänzt werden diese Aktivitäten um die Organisation von Veranstaltungen, wie beispielsweise ein studentischer Workshop für informationswissenschaftliche Forschung SWiF2015 in Hamburg, der Workshop zum „Handbuch für Science 2.0 und Open Science“ auf dem Bibliothekskongress 2016 in Leipzig sowie das ASIS&T Annual Meeting 2016 in Kopenhagen mit einem Panel Co-Chair und Chair European Chapter.

Die **Professur Knowledge Discovery** konnte unter Federführung von Prof. Ansgar Scherp ein neues **EU Horizon 2020 Projekt MOVING** für die ZBW einwerben. Die ZBW ist bei diesem Projekt, bei dem es um die Unterstützung der User bei der Informationssuche und -verarbeitung mit Hilfe semantischer Technologien geht, wissenschaftlicher Koordinator, stärkster Projektpartner und leitet das Arbeitspaket WP 3: Data processing and data visualization. Prof. Ansgar Scherp ist wissenschaftlicher Leiter des Gesamtprojektes. Das Gesamtvolumen beläuft sich auf 3,5 Mio. €, der ZBW-Förderanteil davon beträgt 648 T€. Die Laufzeit des EU-Projektes ist im April 2016 gestartet, die Projektdauer ist auf drei Jahre ausgelegt. Weitere Informationen stehen auf der Website des Projekts <http://www.moving-project.eu> zur Verfügung.

## **Wissenschaftspolitische Beratung**

Die **Wissenschaftspolitische Beratung** hat weiter an Bedeutung gewonnen. Sie findet inhaltlich im Themenfeld „Digitalisierung der Wissenschaft“ statt und adressiert im wesentlichen Forschungsförderer, wie die DFG, das BMBF und die Europäische Kommission. Die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Leibniz-Forschungsverbund Science 2.0 initiierte Fachgesprächsreihe „Indikatoren für die Digitalisierung der Wissenschaft“ konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Ergebnisse wurden in einer Publikation veröffentlicht, damit das Thema aufgegriffen und weitergeführt werden kann.

Prof. Klaus Tochtermann ist als Mitglied in der High-Level Expert Group Open Science (DG Research & Innovation) entscheidend an der Entwicklung der grundlegenden Überlegungen zur European Open Science Cloud (EOSC) beteiligt. Am 27.05.2016 hat der Rat für Wettbewerbsfähigkeit getagt, dabei wurde die **European Open Science Cloud** vorgestellt. Dafür hat die ZBW ein Erklärungsvideo (<https://www.youtube.com/watch?v=SC4-O8Bml4I>) zur Verfügung gestellt, welches der ZBW hohe Sichtbarkeit auf europäischer Ebene im Kontext Open Science generiert hat.

Zudem ist Prof. Klaus Tochtermann im Rat für Informationsinfrastrukturen, insbesondere als Leiter der AG Nachhaltigkeit, tätig. Prof. Isabella Peters ist Mitglied in Expertengruppe Altmetrics der EC (DG Research & Innovation). Im Bereich Open Access ist der Direktor der ZBW aktiv in die Entwicklung der Open Access-Strategien der Leibniz-Gemeinschaft und für Hamburg sowie in die Entwicklung und Umsetzung der Open Access-Strategie in Schleswig-Holstein eingebunden.

Darüber hinaus gab es u.a. 2016 folgende wissenschaftspolitische Aktivitäten der ZBW:

- Expertengruppe zur Vorbereitung eines Spitzengesprächs zwischen Wissenschaftsorganisationen und Ministerin Wanka
- Vorbereitung und Berichterstattung der BMBF-Konferenz „Open Science und Digitalisierung des EFR“
- Prof. Klaus Tochtermann ist Mitglied der Expertengruppe des BMBF für die Entwicklung einer Position der G7-Staaten zu Open Science
- Erarbeitung eines Positionspapiers für Open Science in Social Sciences und Humanities für die EC

## **Konzept zur Absicherung des IT-Betriebs**

Der Stiftungsrat hat sich vor den Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung der ZBW intensiv mit dem Thema IT-Ausfallsicherheit beschäftigt. Der Beirat der ZBW hatte im Audit die vorgestellte redundante Vorhaltung von zwei gleichen IT-Systemen zur Steigerung der Ausfallsicherheit als sinnvoll und handwerklich korrekt vollzogen erachtet. Die infrastrukturelle Entscheidung, beide IT-Systeme in einem Gebäude, wenn auch in zwei Brandabschnitten, unterzubringen, führte jedoch dazu, dass der Beirat hierfür eine Konzeptionsrevision für erforderlich hielt. Vor diesem Hintergrund wurde das überarbeitete

Konzept zur Absicherung des IT-Betriebs nach eingehender Beratung mit dem Beirat dem Stiftungsrat vorgestellt.

Die Erfahrungen aus dem USV-Brand im Mai 2015 und dem damit verbundenen Stromausfall im Rechenzentrum sind in die Neukonzeption mit eingeflossen. In der Konsequenz wurde eine Risikobewertung vorgenommen, in deren Ergebnis Stromausfälle als sehr reale und wahrscheinliche Störungsursache identifiziert wurden. Die mögliche Schadenshöhe dieser Störungen wird als hoch eingestuft.

Für eine redundante Stromversorgung stehen am Standort Kiel „normale Hausstrom-Stromkreise“ und USV-Stromkreise (unterbrechungsfreie Stromversorgung) zur Verfügung. Eine Stromersatzanlage (Notstromaggregat) steht derzeit nicht zur Verfügung, weshalb eine automatische Abschaltung der kritischen IT-Systeme im Falle eines länger andauernden Stromausfalls vorgesehen ist.

Sollte ein IT-Betrieb vom Standort Kiel für längere Zeit nicht möglich sein, sollte dies nach bisherigen Anforderungen durch den Notbetrieb ausgewählter IT-Dienste vom ZBW-Standort Hamburg aus aufgefangen werden. Aufgrund der eingeschränkten Anzahl von IT-Diensten unterstützt diese IT-Strategie die ZBW-Strategie 2015-2020 jedoch nur unzureichend, da viele (zukünftige) digitale ZBW-Angebote nur eine unzureichende oder keine Berücksichtigung fanden. Daher befürwortet der Beirat die Anpassung der IT-Strategie, die nun den Ansatz der „Private-Cloud“ als Lösungsansatz vorsieht. Mit dieser Lösung sollen ca. 80% der zentralen IT-Dienste in einem Notfall-Szenario weiter betrieben werden können.

Die Gebäude-Infrastruktur am Standort Hamburg ist für solch eine Lösung jedoch nur unzureichend geeignet, da diese beispielsweise weder über eine Stromersatzanlage, redundante Klimatechnik noch über geeignete Löschtechnik verfügt. Daher ist geplant, für das Backup-Rechenzentrum eine professionell betriebene Infrastruktur bei einem Dienstleister anzumieten.

Der Stiftungsrat unterstützt die ZBW bei der im Konzept zur Absicherung des IT-Betriebs aufgezeigten Umsetzung.

Der Stiftungsrat würdigt die Erfolge sowie beeindruckenden Arbeitsergebnisse der einzelnen Programmbereiche. Er hebt die Erfolge in der Einwerbung von Drittmittelprojekten besonders hervor. Im Bereich der wissenschaftspolitischen Beratung hat die ZBW vor allem auch im europäischen Rahmen besondere Verdienste zu verzeichnen. Die ZBW lässt die eigenen Erfahrungen und Forschungsergebnisse auch in Empfehlungen für Politik und Gesellschaft einfließen und engagiert sich in unterschiedlichen Gremien und Arbeitsgruppen. Die ZBW hat sich als kompetenter Ansprechpartner für politische Entscheidungsträger auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene etabliert. Der Stiftungsrat würdigt die Erhöhung der Sichtbarkeit der ZBW. Die fortschreitende Internationalisierung der Einrichtung und erfolgreiche Etablierung der Forschung in der ZBW werden besonders hervorgehoben.

Darüber hinaus hebt der Stiftungsrat die Aktivitäten der ZBW im Bereich Open Access hervor, der ein wichtiges Kriterium der Leistungsmessung in der Leibniz-Gemeinschaft geworden ist.

Der Stiftungsrat unterstreicht, dass sich die ZBW frühzeitig der Digitalisierung von Informationsinfrastrukturen zugewandt hat und entscheidend zu deren Entwicklung beiträgt. Der Evaluierung 2017 sieht er für die ZBW zuversichtlich entgegen.

Prof. York Sure-Vetter bekräftigt diese Einschätzung; die ZBW ist viele Themen zukunftsweisend angegangen und leistet einen entscheidenden Beitrag für die Infrastrukturentwicklung, nicht nur für die Wirtschaftswissenschaften. Auch für andere Disziplinen hat sich die ZBW fundamental zukunftsfähig ausgerichtet. Dies wird insbesondere durch den DFG-Projektantrag GeRDI zum Aufbau einer digitalen Infrastruktur zum Management von Forschungsdaten deutlich.

Der Stiftungsrat dankte Prof. Klaus Tochtermann und den Beschäftigten der ZBW für die geleistete Arbeit, über die viele ausdrucksstarke Fakten Zeugnis ablegen. Mit Interesse wird der Stiftungsrat die Weiterentwicklung der ZBW in den kommenden Jahren weiter verfolgen.

## VI. Kooperationen

Der Stiftungsrat unterstützt die zunehmende Internationalisierung der ZBW und nahm 2016 folgende neue Kooperationsvorhaben, die dem Ziel dienen, das **Netzwerk aus Forschungspartnern** weiter auszubauen, wohlwollend zu Kenntnis:

- Kooperationsvereinbarung mit der TIB Hannover und ZB MED Köln zur gemeinsamen Ausrichtung der Konferenz "Strategy, innovation and research beyond Text"
- Vertrag zur Forschungsk Kooperation zur automatischen Indexierung, Universität Passau
- Verlängerung des Kooperationsvertrages zur Herausgeberschaft des Open Access Journals J.UCS, TU Graz
- Kooperationsvertrag mit dem DIW – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Abteilung Forschungsdatenzentrum des Sozio-Oekonomischen Panels über die Speicherung und Sicherung der publikationsbezogenen Forschungsdaten des ZBW Journal Data Archives
- Kooperationsvertrag mit der CAU Kiel zur Einrichtung des Joint Labs KOLab – Kiel Open Software and Open Data Lab (KoLab)
- Erweiterung des EconBiz-Partnernetzwerks, Memoranda of Understanding mit folgenden Einrichtungen:
  - SINGAPORE MANAGEMENT UNIVERSITY (SINGAPUR)
  - PKU-PEKING UNIVERSITY LIBRARY - BEIJING (CHINA)
  - ADA University (AZERBAIJAN)
  - THE UNIVERSITY OF MICHIGAN, USA
  - CRANFIELD UNIVERSITY, UK

Der Kooperationsvertrag zum Leibniz-Bibliotheksverbund Goportis wurde auf Grund des Ausscheidens der ZB MED – Leibniz Informationszentrum Lebenswissenschaften aus der Leibniz Gemeinschaft zum Ende des Jahres 2016 beendet. Die inhaltliche Zusammenarbeit auf den Gebieten der digitalen Langzeitarchivierung und des Lizenzmanagements bleiben davon unberührt. Hierfür gibt es separate Kooperationsvereinbarungen.

## **VII. Organisations- und Personalentwicklung**

### **Weiterentwicklung der gemeinsamen Verwaltung**

In Abstimmung mit dem Stiftungsrat sowie in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wurde gemeinsam mit dem IfW ein Konzept für die Weiterentwicklung der gemeinsamen Verwaltung erarbeitet - unter ständiger Beteiligung des Personalrats sowie der Gleichstellungsbeauftragten der ZBW.

Ziel dieses Prozesses war es, die in der ZBW faktisch vorhandene eigene Verwaltung am Standort Hamburg (insbesondere Gebäudeverwaltung) mit der ZBW-Verwaltung am Standort Kiel zusammenzuführen. Gemeinsam mit dem Kooperationspartner IfW wurde in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein ein Konzept für die Verwaltung entwickelt, das folgende Eckpfeiler beinhaltet: ZBW und IfW werden jeweils eigene Verwaltungen betreiben, die miteinander kooperieren und sich weiterhin gegenseitig unterstützen. Leistungen, die nur in einer Stiftung erbracht werden, können weiterhin der anderen Stiftung zur Verfügung gestellt werden, dies wird in einem Kooperationsvertrag entsprechend festgehalten. Weitere Eckpunkte sind, dass die jeweilige Verwaltung über eine eigene Leitung verfügt, die Weisungsbefugnisse nur innerhalb der eigenen Struktur erteilen kann, beide Verwaltungen arbeiten, wo es kapazitiv, wirtschaftlich und inhaltlich sinnvoll ist, zusammen, die neue Struktur ist mit keinen Mehrkosten verbunden.

Basis dieser Zusammenarbeit ist eine dem Stiftungsrat vorgelegte Kooperationsvereinbarung. Für die endgültige Umsetzung dieser Weiterentwicklung ist die Anpassung der Satzung der ZBW (s.u.) sowie des Errichtungsgesetzes erforderlich.

Der Stiftungsrat unterstrich, dass auch aus seiner Sicht eine sehr gute und für die Zukunft tragfähige Lösung für die beiden Verwaltungen vorgelegt wurde, die, wo rechtlich nötig, getrennte Ansätze und die, wo rechtlich möglich, eine nutzbringende Zusammenarbeit beinhaltet. ZBW und IfW sind seitens des Stiftungsrates ermächtigt, -trotz der notwendigen Änderungen in den in den Errichtungsgesetzen sowie in den Satzungen, die voraussichtlich bis in den Herbst 2017 erfolgen werden, die Verwaltungen bereits vorher in die neue Struktur zu überführen.

## **Änderung der Satzung**

Der Stiftungsrat hat auf seiner Sitzung am 02.12.2016 die Änderung der Satzung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW)“ vom 29. Dezember 2006, geändert durch Beschlüsse des Stiftungsrates vom 27. Juni 2007 und 7. Dezember 2007, beschlossen.

Der Prozess wurde vom Stiftungsrat aktiv begleitet. Die Anpassung der Satzung der ZBW wurde insbesondere auch im Hinblick auf die Evaluierung 2017 notwendig. Die Anforderungen an moderne Informationsinfrastrukturen haben sich aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Wissenschaft geändert. Dies erfordert anwendungsnahe Forschung in den Bereichen Informationswissenschaft und Informatik (z.B. explizite Nennung der Forschung in der ZBW). Die Governance-Struktur der ZBW sollte modernisiert und in die Satzung aufgenommen werden, z.B. Einrichtung eines Gremiums (Direktion) zur Unterstützung des Direktors, das die Kompetenzbereiche Forschung, Bibliothek und Verwaltung abdeckt und somit den komplexer werdenden Aufgaben der ZBW gerecht wird sowie die Schaffung einer eigenen Verwaltung (siehe S. 15). Darüber hinaus machten allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Leibniz-Gemeinschaft Änderungen in der Satzung erforderlich (z.B. Vorsitzende des Beirats haben kein Stimmrecht mehr). Schließlich erfolgten weitere redaktionelle Anpassungen (z.B. Berücksichtigung eines Kabinettsbeschlusses in Schleswig Holstein zur paritätischen Besetzung von Gremien). Die Rolle der Freien und Hansestadt Hamburg, die mit 48 %-iger Beteiligung am Sitzlandanteil der Stiftung ZBW vertreten ist, sollte auf Anregung des Stiftungsrats künftig durch ein explizites Bekenntnis, dass Belange der Stiftung stets zwischen allen Zuwendungsgebern abgestimmt werden, entsprechend in der Satzung abgebildet werden.

Der Stiftungszweck (§2) sollte um die Verantwortlichkeit der ZBW für die Nachhaltigkeit ihres Bestands sowie um anwendungsorientierte Forschung in Informatik /Informationswissenschaft erweitert werden. Darüber hinaus regte der Stiftungsrat an, auch im Stiftungszweck (§2, Absatz 2) die gemeinsamen Berufungen mit den Universitäten und Hochschulen aus Kiel und Hamburg zu ergänzen. Außerdem sollte der Forschungsbereich der ZBW auch in der Zusammensetzung des Stiftungsrats (§6, Absatz 1) Berücksichtigung finden, die Erweiterung um eine Vertretung aus einer technischen Fakultät war unstrittig. Dies traf auch auf die Ausweitung zu, dass künftig die Vertretungen aus dem Hochschulbereich (Positionen 6 und 7) paritätisch aus Schleswig-Holstein und Hamburg zu besetzen sind. Der Stiftungsrat diskutierte über die wissenschaftspolitische sowie wissenschaftsgetriebene (Expertise) Dimensionen bezüglich der Vertretungen aus dem Hochschulbereich. Im Ergebnis wurde eine möglichst offene Formulierung angestrebt, um nicht von vornherein bestimmte Hochschulen, Hochschularten (Universitäten, Fachhochschulen etc.) oder exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auszugrenzen. Schließlich wurde außerdem die Erweiterung des Aufgabenspektrums des Beirats um die Beratung hinsichtlich des im Programmbudget dargestellten Forschungsplans angeregt und umgesetzt.

Der Entwurf der geänderten Satzung wurde mit den Zuwendungsgebern abgestimmt. Der Stiftungsrat unterstrich, dass die vorliegende Satzungsänderung zeitgemäß ist und die positive Entwicklung der ZBW widerspiegelt. In enger Zusammenarbeit wurde für dieses komplexe Vorhaben im Ergebnis eine tragfähige Lösung vorgelegt. Voraussetzung für die Veröffentlichung der Satzung und das Inkrafttreten der Änderungen ist das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften“. Aufgrund der Landtagswahl in Schleswig-Holstein im Mai 2017 wird das Gesetzesverfahren voraussichtlich nicht vor Ende 2017 abgeschlossen sein. Der Stiftungsrat beschloss einstimmig die vorgelegten Änderungen der Satzung unter dem Vorbehalt, dass die dafür notwendigen Gesetzesänderungen umgesetzt werden.

Der Stiftungsrat bat das Land Schleswig-Holstein, die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ vom 30. November 2006 sowie die anschließende Veröffentlichung der geänderten Satzung zu veranlassen.

### **Beirat der ZBW**

Der Stiftungsrat dankte dem Beirat der ZBW für die geleistete Arbeit und nahm laufend die Berichte des Beiratsvorsitzenden entgegen.

Prof. Klaus Tochtermann informierte den Stiftungsrat, dass zwei Beiratsmitglieder kurzfristig von ihrem Amt zurückgetreten sind und die geplante Beiratssitzung in Abstimmung mit dem Beiratsvorsitzenden am 20.05.2016 auf Grund zu geringer Teilnahme abgesagt wurde.

Im Bericht des Beirats wurde der Stiftungsrat darüber informiert, dass die ZBW die im Programmbudget anvisierten Struktur- und Programmziele in den meisten Fällen erreicht hat. Überall ist zu sehen, dass die ZBW weiterhin ihre Interessen und die Umsetzung ihrer Strategie mit Nachdruck verfolgt. Die Strategie 2015-2020, in der auch Forschungsziele klar ausgewiesen sind ist wesentlicher Baustein, um den erfolgreichen Weg von einer traditionellen Bibliothek hin zu einer modernen „digitalen“ Informationsinfrastruktureinrichtung konsequent und weiterhin erfolgreich fortzusetzen. Der Beirat befürwortet diese zukunftsweisende Entwicklung sehr und unterstützt die ZBW in ihrem Handeln.

Ein wichtiger Baustein des Erfolgskonzeptes der ZBW ist neben dem einmaligen digitalen und gedruckten Bestand, die Forschung in der Informatik und Informationswissenschaft. Es gibt zahlreiche Kooperationen über Abteilungsgrenzen hinweg, wodurch der Transfer von Forschungsergebnissen in Produkte der ZBW sichergestellt ist. Exemplarisch wurden hierfür die automatische Indexierung, das DFG-Projekt LibRank (Rankingverfahren für bibliographische Daten) oder das EU-Projekt EEXCESS genannt.

Erfreulich ist ebenfalls die Entwicklung im Bereich der wettbewerblich eingeworbenen Drittmittel. Hier sind die gesteckten Ziele für das Jahr 2015 überschritten worden, weitere vielversprechende Projekte befinden sich in der Beantragungsphase.

Der Forschungsschwerpunkt Science 2.0 wurde um die Richtung Open Science erweitert und beinhaltet nun auch das Management von Forschungsdaten, einem hochaktuellen Forschungsthema sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Diese Öffnung des Themas wird vom Beirat ausdrücklich begrüßt. Die Forschungsziele wurden in diesem Bereich erreicht. Schließlich ist eine deutliche Steigerung bei den erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahren sowie bei der Betreuung der Abschlussarbeiten zu verzeichnen.

Die Evaluierungsempfehlungen aus der letzten Evaluierung im Jahr 2010 wurden im Jahr 2015 bereits erfüllt.

Der Beirat ist mit der Gesamtentwicklung der ZBW sehr zufrieden, der Ressourceneinsatz für die Erreichung der Ziele erscheint dem Beirat angemessen. Dieses hat der Beirat in einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bekräftigt, die dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vorliegt.

Der Beirat berät die ZBW 2016 insbesondere mit Hinblick auf die im Jahr 2017 anstehende Evaluierung durch den Senat der Leibniz-Gemeinschaft.

#### **Neuberufung der Mitglieder des Beirats für die Amtsperiode 2016 - 2019**

Zum 01.05.2016 hat Waltraut Wiedermann, APA-DeFacto Datenbank & Contentmanagement GmbH, ihren Austritt aus dem Beirat der ZBW (Vertreterin aus dem Bereich Informationsvermittlung) erklärt. Sie hat sich zu diesem Zeitpunkt aus persönlichen Gründen aus all ihren Funktionen bei der Austria Presse Agentur (APA) zurückgezogen.

Die ZBW hat dem Stiftungsrat als Nachfolge für die Vertreterin aus dem Bereich Informationsvermittlung Prof. Dr. Stefanie Lindstaedt, Geschäftsführerin der Forschungseinrichtung Know-Center GmbH Graz und Professorin an der TU Graz, vorgeschlagen. Ihre Einrichtung spielt eine prominente Rolle beim Zugang zu Forschungsdaten in Österreich. Sie kann damit ihre Expertise im Bereich der technischen Komponente für Forschungsdaten in den Beirat der ZBW einbringen.

Am 12.05.2016 hat Ulrich Korwitz, Direktor der ZB MED – Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften seinen Rücktritt aus dem Beirat der ZBW (Vertreter aus dem Bereich überregional tätiger Bibliotheken) erklärt.

Die ZBW hat dem Stiftungsrat als Nachfolge für den Vertreter aus dem Bereich überregional tätiger Bibliotheken Dr. Peter Brandt, Abteilungsleiter des Daten- und Informationszentrum am Deutschen Institut für Erwachsenenbildung - Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e.V. (DIE), vorgeschlagen. Als Verantwortlicher für die Informationsinfrastruktureinheiten seiner Einrichtung ist er für die Themen Open Access, webbasierte Lernsysteme zuständig und kann zudem Leibniz-Kompetenzen in den Beirat der ZBW einbringen.

Der Stiftungsrat bedauerte die Rücktritte von Waltraut Wiedermann und Ulrich Korwitz. Er dankte beiden für ihr Engagement, ihre langjährige Tätigkeit im Beirat der ZBW und die auf ihrer Expertise basierenden beratenden Unterstützung und Begleitung der ZBW auf einem wichtigen Abschnitt auf ihrem Weg zu einer exzellenten Informationsinfrastruktureinrichtung.

Der Stiftungsrat beruft einstimmig Prof. Dr. Stefanie Lindstaedt als Vertreterin aus dem Bereich Informationsvermittlung sowie Dr. Peter Brandt als Vertreter aus dem Bereich überregional tätiger Bibliotheken für die Zeit vom 03.06.2016 bis 02.06.2019 in den Beirat der ZBW.

### **Evaluierungsvorbereitung**

Der Stiftungsrat hat sich laufend über die Aktivitäten der ZBW und den Zeitplan zur Vorbereitung der Evaluierung berichten lassen. Am 08.09.2016 fand das Vorbereitungsgespräch mit dem Senatsausschuss Evaluierung (SAE), Referat Evaluierung der Leibniz-Gemeinschaft statt. Die Evaluierungsbegehung wird am 13./14. September 2017 in Hamburg und Kiel stattfinden. Als Vorsitzende der Bewertungsgruppe wurde Dr. Elisabeth Niggemann, Generaldirektorin der Deutschen Nationalbibliothek, und als stellvertretende Vorsitzende Prof. Dr. Dagmar Gerthsen, Laboratorium für Elektronenmikroskopie an der Universität Karlsruhe, vom SAE benannt.

Im internen Wiki der ZBW wurde ein Bereich „Evaluierung 2017“ eingerichtet. Über dieses Informationsportal können die Beschäftigten kontinuierlich den Stand der Vorbereitungen verfolgen sowie wichtige Termine und Unterlagen einsehen.

Am 14.10.2016 wurden von der ZBW zahlreiche Dokumente an das Referat Evaluierung versandt, die für die Auswahl der Bewertungsgruppe relevante Informationen enthalten.

Zur Vorbereitung der Evaluierung wurde die Zukunftsperspektive der ZBW entsprechend der Strategie 2015 – 2020 entwickelt und dem Beirat vorgestellt. Mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen (Beirat, Management-Board, Abteilungsleiterrunde) wurde eine Stärken-Schwächen-Analyse durchgeführt. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Evaluierungsunterlagen. Zur Aktualisierung von Konzepten, die sich mit verschiedenen Aspekten zur Vorbereitung der Evaluierung befassen, wurden Arbeitsgruppen gegründet, die ihre Arbeit bereits aufgenommen haben. Als weitere vorbereitende Maßnahmen wurden die Weiterentwicklung der Verwaltung und die Erstellung einer neuen Satzung vorangetrieben.

Die Evaluierungsempfehlungen aus dem Jahr 2010 wurden bereits bis Ende 2015 umgesetzt, der Beirat hat diesbezüglich ein positives Votum abgegeben.

Die Vertretungen des Personalrats bekräftigen die hohe Transparenz gegenüber den Beschäftigten sowie die frühzeitige Einbindung aller Beschäftigten in die Vorbereitung der Evaluierung.

Der Stiftungsrat begrüßte die sehr gut geplante Vorgehensweise sowie die hohe Transparenz gegenüber dem Stiftungsrat und den Beschäftigten der ZBW.

## VIII. Baumaßnahmen

### Standort Neuer Jungfernstieg in Hamburg

Im großem Interesse hat der Stiftungsrat die Berichte über das Fortschreiten der Umsetzung des für den Standort Neuer Jungfernstieg in Hamburg erstellten Brandschutzgutachtens verfolgt.

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Hamburgischen Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH) können im Ergebnis verschiedene Brandschutzmaßnahmen durch Kompensation kostengünstiger und mit weniger Umbauaufwand umgesetzt werden:

- Die Treppenhäuser haben größtenteils Bestandsschutz, lediglich die Türen müssen ertüchtigt werden. In einem Treppenhaus wird eine notwendige Druckbelüftungsanlage durch Schleusen vor den Eingängen kompensiert.
- Brand- und Flurwände sind nicht ausreichend vorhanden. Zur Kompensation werden die Stockwerke statt in Brandabschnitte nun in Nutzungsabschnitte, sog. Kompartiments, unterteilt.
- Die Bibliothek des GIGA befindet sich derzeit in Räumlichkeiten, die für eine solche Nutzung nicht genehmigt sind. Daher müssten Wände und Decken entsprechend aufwändig ertüchtigt werden. Als Kompensation ist es ausreichend, die Bibliothek in entsprechend genehmigte Flächen zu verlagern. Die ZBW hat dafür bereits im Dezember 2016 das abgeschlossene Pressearchiv ins Lager Flintbek umgezogen.
- Als Kompensationsmaßnahme für den fehlenden Brandschutz auf Grund der Deckenhohlräume wird eine Brandmeldeanlage in allen Büroräumen inkl. einer Hohlraumdeckenüberwachung installiert werden. Diese Maßnahme wird ca. 1 Mio. € kosten.

Parallel dazu werden Konzepte für die Räume mit besonderer Brandlast (Server-, Scanner-, Kopierräume) sowie für Rückbaumaßnahmen (z.B. 2. OG) entwickelt. Darüber hinaus steht die Finalisierung des Brandschutzgutachtens als weiterer Schritt an.

Zur Gesamtsituation am Hamburger Gebäude Neuer Jungfernstieg berichtete die ZBW dem Stiftungsrat, dass der Brandschutz einen kritischen Kostenpunkt darstellt.

Darüber hinaus hat die Fassade Schäden. Der akuten Gefahr durch herabfallende Fassadenteile für Passanten wird bis zu einer endgültigen Lösung durch ein Gerüst entgegen gewirkt. Die Kosten für die Gerüstmiete und Bürgersteignutzung betragen ca. 2.500 € pro Woche, die von der ZBW und dem German Institute of Global and Area Studies (GIGA) getragen werden müssen. Diverse Maßnahmen (z.B. Reparatur des Paternosters, Netzwerkverkabelungen) wurden seitens der ZBW zurück gestellt bis die Freie und Hansestadt Hamburg eine endgültige Entscheidung über den Verbleib der ZBW in dem Gebäude getroffen hat.

Weiterhin in Klärung befinden sich der Umfang der Sanierung und Kostenübernahme, wobei die Gegenüberstellung der Kosten für eine Komplett- und Teilsanierung seit Ende November 2016 vorliegen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg berichtete dem Stiftungsrat, dass seitens der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung alles unternommen wird, um die angesprochene Entscheidung herbeizuführen, ob die ZBW am Standort Neuer Jungfernstieg langfristig verbleibt oder Planungen für einen neuen Standort in gleicher Qualität und mit gleichwertigem Gesicht für die ZBW aufgenommen werden. Eine Immobilie mit vergleichbarer Lage und Qualität zu finden, sei kein leichtes Unterfangen. Die Behörde verweist in ihrer Argumentation auch darauf, dass das Land Schleswig-Holstein in Kiel ebenfalls einen entsprechend exponierten Standort für die ZBW zur Verfügung stellt.

Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung weist für eine Teilsanierung, die durch die Beseitigung der Brandschutz- und Sicherheitsmängel einen Verbleib für die nächsten 10 Jahre sichern könnte, Kosten in Höhe von 13 Mio. € nach. Die Teilsanierung könnte im laufenden Betrieb erfolgen. Die Komplettisanierung, die mit einer Entkernung des Gebäudes verbunden wäre, beläuft sich auf 50 Mio. € Kosten, wobei in beiden Fällen 60 % nur geschätzte und damit unsichere Kosten sind. Auf der Grundlage dieser Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgen nun weitere Gespräche mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Sobald die Frage nach dem Verbleib vs. alternative Immobilie geklärt ist, wird über den Umfang der Sanierung entschieden.

Sämtliche nicht dringlich erforderlichen Reparaturmaßnahmen (z.B. Netzwerkverkabelung, Paternoster) werden seitens der ZBW bis zu dieser Grundsatzentscheidung zurückgestellt. Für den Paternoster bedeutet dies, dass er von der Prüfaufsicht ggf. ganz stillgelegt werden wird, wenn nicht die nächste TÜV-Prüfung im Jahr 2017 erfolgt. Eine erneute Inbetriebnahme des Paternosters ist dann nur im Rahmen einer Neuzulassung möglich, die einen Bestandsschutz nicht mehr berücksichtigt. Der Einbau der Brandmeldeanlage in Höhe von ca. 1 Mio. € muss jedoch aus Gründen der Zulassung für eine Nutzung des Objektes zeitnah erfolgen, auch wenn dies zur Folge hätte, dass diese Gelder "verpuffen", wenn die ZBW ggf. in ein anderes Gebäude umziehen müsste.

Der Stiftungsrat nahm die umfangreichen Informationen zur Kenntnis. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein bot an, Kontakt mit der Hamburger Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung aufzunehmen, um sich in die anstehenden Gespräche einzubringen. Staatssekretär Fischer lobte in diesem Zusammenhang die Dialogbereitschaft der Hamburger Kolleginnen und Kollegen und möchte die Gespräche um die ausstehende Grundsatzentscheidung auf dieser Grundlage fortsetzen.

Der Stiftungsrat vereinbart, dass die Informationen über die Grundsatzentscheidung über den Verbleib der ZBW im Gebäude Neuer Jungfernstieg, ggf. auch zu erkennende Tendenzen, umgehend an den Stiftungsrat weiterzuleiten sind.

## **Außenlager in Flintbek**

Die ZBW informierte den Stiftungsrat, dass es im Gebäude in Flintbek einen Wasserschaden gab, der am 31.05.2016 durch die das Gebäude betreuende Firma Preussag bei einem Test der Klimaanlage durch ein offen gebliebenes Ventil verursacht wurde. Im darunterliegenden Außenlager der ZBW wurden dadurch ca. 1.650 Zeitschriftenbände durch mit Glykol versetztes Wasser beschädigt. Die Sofortmaßnahmen wurden umgehend eingeleitet. Die Verhandlungen mit dem Vermieter und seiner Versicherung wurden eröffnet. Danach werden nach einem Dublettenabgleich Angebote für die Restaurierung der betroffenen Bände eingeholt.

## **IX. Finanzen**

### **Drittmittel**

Der Stiftungsrat wurde auch 2016 über die laufenden, bewilligten und beantragten Drittmittelprojekte der ZBW informiert. Das derzeit aktuelle gesamte Drittmittelvolumen für die ZBW beträgt 6,7 Mio. €. (siehe Anlage 3). Im Jahr 2016 betragen die Drittmiteleinahmen insgesamt 1.099.295 € (davon 892.590 € für Projekte und 207.705 € für sonstige Bibliothekseinnahmen). Die Drittmiteleinahmen konnten kontinuierlich erhöht werden.

Zusätzlich zu den auf den Seiten 10-11 bereits detailliert vorgestellten Drittmittelprojekten ist das von der Joachim-Hertz-Stiftung finanzierte **Projekt YES! Young Economic Summit** besonders erwähnenswert. Das YES! wurde 2015 und 2016 erfolgreich durchgeführt. Nun ist es gelungen, eine Finanzierung für die nächsten drei Jahre mit einem Fördervolumen von 1,3 Mio. € für die ZBW einzuwerben. Das YES! - Young Economic Summit fördert Medien- und Informationskompetenz bereits im Schulalter und vermittelt Jugendlichen ökonomische Bildung und Verantwortung. Die Schülerinnen und Schüler werden an wissenschaftliches interdisziplinäres Arbeiten herangeführt und bei der Bearbeitung ökonomischer, ökologischer und sozialer Problemstellungen unterstützt. Ziel ist es, eine konkrete Lösungsidee für ein drängendes Problem zu erarbeiten, diese auf Englisch bei einer Schülerkonferenz zu präsentieren und mit Fachexpertinnen und -experten zu diskutieren. Das bisher auf Schleswig-Holstein fokussierte Projekt soll nun in den kommenden drei Jahren zu einem Bundeswettbewerb an Schulen ausgeweitet werden.

Das pro Jahr verbuchte Drittmittelvolumen (Summe aus Drittmittelprojekten und sonstigen Einnahmen) hat sich mit der Etablierung der drei Professuren auf ca. 1 Mio. € pro Jahr eingeepegelt. Dies ist eine Größenordnung, die in Abstimmung mit dem Stiftungsrat gut mit dem satzungsgemäßen Auftrag der ZBW als Informationsinfrastruktur für die Wirtschaftswissenschaften im Einklang steht. Da Drittmittelprojekte über unterschiedliche Zeiträume laufen, ist eine konstante Summe schwer zu erreichen.

Der Stiftungsrat würdigt die beachtlichen Erfolge in der Einwerbung von Drittmittelprojekten, insbesondere weil eine Steigerung der Drittmiteleinahmen eine der Empfehlungen aus der letzten Evaluierung war. Die exemplarisch vorgestellten Projekte sind von großem

gesamtstaatlichen und wissenschaftspolitischem Interesse gekennzeichnet, welche die überregionale Ausrichtung der ZBW unterstreichen.

### **Jahresrechnung der ZBW 2015**

Der Stiftungsrat stellte die Jahresrechnung der ZBW zum 31.12.2015 fest und entlastete unter dem Vorbehalt der positiven Verwendungsnachweisprüfung durch das Land Schleswig-Holstein einstimmig den Direktor der ZBW, Prof. Klaus Tochtermann, für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“.

Der Stiftungsrat dankte dem Direktor, seinem Stellvertreter sowie der gemeinsamen Verwaltung der Stiftungen ZBW und IfW für die gewissenhafte Arbeit und Unterstützung der Wirtschaftsprüfer. Das wiederholt gute Prüfungsergebnis bescheinigt der Stiftung ZBW eine gute Wirtschaftsführung.

### **Programmbudget 2018 sowie die mittelfristige Finanzplanung bis 2021**

Der Stiftungsrat beschäftigte sich ausführlich mit dem Programmbudget 2018 sowie die mittelfristige Finanzplanung bis 2021.

Das Programmbudget wurde in enger Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium auf Grundlage der aktuellen Regelungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zur Finanzierung der Leibniz-Institute im Rahmen der beschlossenen Fortsetzung des Paktes für Forschung und Innovation für die Jahre 2016 bis 2020 erstellt. Die Steigerung des Kernhaushaltes wurde für 2018 auf 1,5% angesetzt. Aus diesem müssen die zu erwartenden Tarifsteigerungen, Kostensteigerungen für die Gebäudebewirtschaftung, die erhöhten Investitionen in IT-Infrastruktur sowie für den Erwerbungssetat getragen werden.

In der mittelfristigen Finanzplanung wurde der voraussichtliche Bedarf ebenfalls mit einer jährlichen Steigerung des Kernhaushaltes um 1,5% eingestellt.

Außerhalb des Kernhaushaltes wurde der zweckgebundene Mitgliedsbeitrag der Institute zum Wettbewerbsverfahren festgelegt, den die Institute an die Leibniz-Gemeinschaft abzuführen haben. Im Programmbudget für das Jahr 2018 wurde dieser eingestellt in Höhe von 684.000 Euro, für die folgenden Jahre 2019 in Höhe von 697.000 Euro, 2020 in Höhe von 708.000 Euro und 2021 in Höhe von 718.000 Euro.

Der Stiftungsrat wies darauf hin, dass die Verteilung der Bund- und Länderanteile in der Überleitungsrechnung sowie in der mittelfristigen Finanzplanung noch nicht korrekt war. Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wurde das Programmbudget an dieser Stelle redaktionell überarbeitet.

Der Stiftungsrat genehmigte - vorbehaltlich der Ergebnisse der Zuweisungsverhandlungen zwischen Bund und Sitzländern und der letztendlichen Zustimmung durch die Parlamente des Bundes und der Sitzländer sowie der genannten redaktionellen Änderungen - einstimmig das Programmbudget für das Haushaltsjahr 2018 und die mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2021.

### **Änderungen Umsatzsteuergesetz**

Die ZBW informierte den Stiftungsrat, dass zum 01.01.2017 der neue § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Kraft tritt. Bis 31.12.2020 gilt eine Übergangsfrist, in der auf Antrag nach bisheriger Rechtslage verfahren werden kann. Die ZBW gibt eine entsprechende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt Nord ab.

Durch diese Erklärung gegenüber dem Finanzamt können sämtliche ab 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen umsatzsteuerlich nach der bisher geltenden Rechtslage behandelt werden. Hoheitliche Beistandsleistungen, die bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden, sind dann weiterhin als nicht steuerbar zu behandeln.

Der Stiftungsrat bestätigte die Abgabe der Optionserklärung als richtige Entscheidung. Der Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen erläuterte, dass die neue Regelung mehr Wettbewerbskontext schaffen soll und die Auslegung der Änderung des § 2b UStG sich in den kommenden Jahren durch Rechtsprechung klären wird. Er unterstreicht, dass die ZBW mit ihrer Erklärung den richtigen Weg eingeschlagen hat.

Der Stiftungsrat würdigte die zukunftsweisende Strategie der ZBW und ihre Bedeutung für die wirtschaftswissenschaftliche Informationsversorgung. Der leichte Zugriff auf eine gesicherte Wissensbasis ist für die Forschung essentiell und wird durch die ZBW in hervorragender Weise unterstützt. Die Entwicklung der ZBW - insbesondere ihr Weg, immer mehr elektronische Dokumente bereitzustellen - und der verankerte Fokus auf Internationalisierung werden enorm begrüßt. Der Stiftungsrat würdigt die aufgezeigten Aktivitäten und Erfolge beim Ausbau des Forschungsbereichs und begrüßt die exzellente Vernetzung, Drittmittelaktivitäten sowie vielfältigen wissenschaftspolitischen Beratungsaktivitäten der ZBW auf nationaler und europäischer Ebene.

Die ausführlichen Ergebnisse der geleisteten Arbeit der ZBW können dem Jahresbericht 2016 und der Jahresrechnung der ZBW 2016, die diesem Bericht beiliegen, entnommen werden.

Im Auftrag des Vorsitzender des Stiftungsrates der ZBW



Bericht über die Prüfung  
der Jahresrechnung  
für das Haushaltsjahr  
vom 1. Januar 2016 bis zum  
31. Dezember 2016  
der  
Deutsche Zentralbibliothek  
für Wirtschaftswissenschaften -  
Leibniz-Informationszentrum  
Wirtschaft  
Kiel



# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
1. Gegenstand der Prüfung	2
2. Art und Umfang der Prüfung	2
III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	4
Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
b) Jahresrechnung	4
IV. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	5
V. PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS	6



# ANLAGEN

---

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	<u>Anlage I</u>
Jahresrechnung	Seite 1 - 4
Anlage zur Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung)	Seite 5 - 6
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	<u>Anlage II</u>
	Seite 1 - 19
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	<u>Anlage III</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 8
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 8 - 9
Steuerliche Verhältnisse	Seite 9
Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	<u>Anlage IV</u>
	Seite 1 - 14
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage V</u>
	Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.



# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AktG	Aktiengesetz
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BSU	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg
DBV	Deutscher Bibliotheksverband e. V., Berlin
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn
GBV	Gemeinsamer Bibliotheksverband, Göttingen
GIGA	German Institute of Global and Area Studies, Hamburg
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kiel
GMSHG	Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HBBau	Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HWWA	Hamburger Welt-Wirtschafts-Archiv, Hamburg
IfW	Institut für Weltwirtschaft, Kiel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
LHO	Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein
SHVgVO	Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung
TTG	Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB	Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsverordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften
WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. kurz: Leibniz-Gemeinschaft, Berlin
ZBW	Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, Kiel



# I. PRÜFUNGSaufTRAG

---

Vom Stiftungsrat der

Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, Kiel

(im Folgenden auch „ZBW“ oder „Stiftung“ genannt)

wurden wir am 7. Juni 2012 für fünf Jahre zum Prüfer der Jahresrechnung bestellt. Daraufhin beauftragte uns der Direktor der ZBW, die Jahresrechnung – bestehend aus Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht – für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen einzelner Posten der Jahresrechnung abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage IV zu diesem Bericht.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung der Jahresrechnung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gerichtet.

Bei der ZBW handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage V beigelegt sind.

## II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

---

### 1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und die nach den Rechnungslegungsbestimmungen in § 11 des Stiftungsgesetzes und § 11 der Satzung aufgestellte Jahresrechnung – bestehend aus der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht – der ZBW.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt der gesetzliche Vertreter der ZBW. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

### 2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Buchführung und die Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stiftung.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung haben wir sowohl Risiken auf Ebene der Jahresrechnung (generelle Risiken) als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Prüfungsziele) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung der Prozesse der Jahresrechnungserstellung, des Personalwesens und der Drittmittelverwaltung
- Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind
- Prüfung der Vollständigkeit der Einnahmen aus der Zuwendung für die institutionelle Förderung
- Prüfung der Vollständigkeit der Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben
- Prüfung der Vollständigkeit und Entwicklung der Guthaben bei Kreditinstituten und bei der Landeskasse (Reste)

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung insbesondere die Regelungen beurteilt, die die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung, den Fortbestand der Stiftung sowie den Schutz des vorhandenen Vermögens einschließlich der Verhinderung oder Aufdeckung von Vermögensschädigungen sicherstellen sollen.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen von den für die ZBW tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Wir haben die Prüfung im Monat April 2017 bis zum 28. April 2017 durchgeführt.

Der gesetzliche Vertreter der ZBW erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 28. April 2017 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresrechnung in einer schriftlichen Erklärung.

### III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

#### Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

##### a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den Rechnungslegungsbestimmungen in § 11 des Stiftungsgesetzes und § 11 der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und in der Jahresrechnung ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

##### b) Jahresrechnung

Die von uns geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Sie entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Rechnungslegungsbestimmungen in § 11 des Stiftungsgesetzes und § 11 der Satzung.

Die Jahresrechnung wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Europäische Kommission hat zum 1. Januar 2007 den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation erlassen, der nach einer zweijährigen Übergangsfrist endgültig zum 1. Januar 2009 in Kraft trat.

Forschungseinrichtungen, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, müssen diese und die Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander trennen. In der ZBW gibt es dafür ein „Umsetzungskonzept zur Trennungsrechnung“.

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten sind grundsätzlich zum Marktpreis zu erbringen. Sofern es keinen Marktpreis gibt, bleibt es bei der Ermittlung eines Preises, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält.

Die ZBW hat im Haushaltsjahr 2016 keine wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten (Einnahmen > TEUR 100) identifiziert.

Im Rahmen der Plausibilisierung der Trennungsrechnung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass die Vorgaben der Trennungsrechnung nicht beachtet werden.

## IV. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG

---

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage II zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

## V. PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

---

An die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft

Wir haben die beigefügte Jahresrechnung – bestehend aus Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht – der Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, Kiel – für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Der gesetzliche Vertreter der Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, Kiel, ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung nach den Rechnungslegungsbestimmungen in § 11 des Stiftungsgesetzes und § 11 der Satzung. Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung der Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

### Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Jahresrechnung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung einer Jahresrechnung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Jahresrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Jahresrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stiftung abzugeben. Die Prüfung einer Jahresrechnung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in allen wesentlichen Belangen nach § 11 des Stiftungsgesetzes und § 11 der Satzung aufgestellt.

#### Rechnungslegungsgrundsätze und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf § 11 des Stiftungsgesetzes und § 11 der Satzung hin, in der die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden.

#### Haftungsbeschränkung

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, Kiel, erbracht haben, lagen die diesem Prüfungsvermerk als Anlage V beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Kiel, 28. April 2017

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Heesch  
Wirtschaftsprüfer

gez. Schäfer  
Wirtschaftsprüferin



## ANLAGEN

---



**JAHRESRECHNUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR  
VOM 1. JANUAR 2016 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2016**

**1. Vorbemerkung**

Die Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Gemäß § 11 der Satzung hat die Stiftung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen.

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden entsprechend angewandt.

**2. Haushaltsrechnung Januar bis Dezember 2016**

**Kassenmäßiger Abschluss (§ 82 LHO)**

Das kassenmäßige Gesamtergebnis stellt sich, abgeleitet aus der Hauptrechnung, wie folgt dar:

	2016 EUR	2015 EUR
Ist-Einnahmen	23.794.043,19	23.819.850,05
Ist-Ausgaben	23.448.040,40	23.134.306,15
<b>Kassenmäßiges Gesamtergebnis</b>	<b>346.002,79</b>	<b>685.543,90</b>

**Haushaltsabschluss (§ 83 LHO)**

Der Haushaltsabschluss, abgeleitet aus der Hauptrechnung, ist wie folgt:

	2016 EUR	2015 EUR
Kassenmäßiges Gesamtergebnis	346.002,79	0,00
Aus dem Vorjahr übertragene Selbstbewirtschaftungsmittel	3.600.000,00	3.237.000,00
In das Haushaltsjahr übernommene Einnahmereste (Titelgruppen)	1.949.299,14	1.585.490,81
In das Haushaltsjahr übernommene Kassenreste (institutionell)	42.448,59	83.713,02
In das nächste Haushaltsjahr übertragene Einnahmereste (Titelgruppen)	-2.462.421,98	-1.949.299,14
In das nächste Haushaltsjahr übertragene Kassenreste (institutionell)	-75.328,54	-42.448,59
Beantragte Selbstbewirtschaftungsmittel	-3.400.000,00	-3.600.000,00
<b>Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>-685.543,90</b>

**Abschlussbericht (§ 84 LHO)**

	2016 EUR	2015 EUR
Im Haushaltsjahr belief sich das Gesamt-Ist		
der Einnahmen auf	23.794.043,19	23.819.850,05
der Ausgaben auf	23.448.040,40	23.134.306,15
Gesamtergebnis (E./ .A)	346.002,79	685.543,90

Die Haushaltseinnahmen und die Haushaltsausgaben verteilen sich auf die einzelnen Hauptgruppen wie folgt:

Einnahmen	2016 EUR	2015 EUR
Vermischte Einnahmen/Zinseinnahmen (111-186)	343.452,83	370.604,15
Sonstige Zuwendungen (211-299)	23.450.590,36	23.449.245,90
Gesamteinnahmen	23.794.043,19	23.819.850,05

Ausgaben	2016 EUR	2015 EUR
Verwaltungshaushalt:		
Personalausgaben (411-462)	13.758.769,65	13.324.252,91
Sächliche Verwaltungsausgaben (511-559)	7.302.318,58	7.805.701,69
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (611-699)	1.084.675,04	943.748,10
Ausgaben für Investitionen (711-799)	0,00	128.039,76
Sonstige Ausgaben und Investitionsförderungsmaßnahmen (811-896)	1.021.677,13	663.663,69
Besondere Finanzierungsausgaben (911-989)	255.100,00	245.300,00
DFG-Abgabe	25.500,00	23.600,00
Gesamtausgaben	23.448.040,40	23.134.306,15

### 3. Übersichten zur Haushaltsrechnung (§ 85 LHO)

#### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden im Haushaltsjahr 2016 nicht geleistet.

### 4. Vermögensübersicht (§ 86 i.V.m. § 73 LHO)

#### Anlagevermögen

Zum 31. Dezember 2016 stellt sich der Gesamtbestand des Anlagevermögens wie folgt dar:

	Software	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Bücher und Zeitschriften	Anzahlungen auf Bücher
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand 1. Januar 2015	140.008,82	1.438.213,93	6.971.939,80	0,00
Veränderungen	-64.301,26	169.734,12	1.196.216,29	0,00
Stand 31. Dezember 2015	75.707,56	1.607.948,05	8.168.156,09	0,00

	Software	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Bücher und Zeitschriften	Anzahlungen auf Bücher
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand 1. Januar 2016	75.707,56	1.607.948,05	8.168.156,09	0,00
Veränderungen	-57.193,99	292.487,14	135.073,21	0,00
Stand 31. Dezember 2016	18.513,57	1.900.435,19	8.303.229,30	0,00

Das bewegliche Vermögen (Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte) wird in Bestandsverzeichnissen nachgewiesen.

In der zum 1. Januar 2007 erstellten Eröffnungsbilanz betrug das Anlagevermögen EUR 6.012.920,91. Dieser Bestand umfasste u. a. Bücher und Zeitschriften mit einem Wert von EUR 4.269.205,53 und betraf den Bibliotheksbestand. Alle Neuanschaffungen wurden mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben. Die Altbestände wurden mit fünf Cent je Band bewertet.

Da die Bestände der Eröffnungsbilanz nicht fortgeschrieben wurden, wurde unterstellt, dass die Ausgaben von Titel 523 01 „Wissenschaftliche Sammlung“ die Zugänge zu den Büchern und Zeitschriften umfassen und linear über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren entsprechend den Bewertungen in der Eröffnungsbilanz abgeschrieben werden. Im Zugangsjahr wurden aufgrund der unterjährigen Anschaffungen 50 % der vollständigen Jahresabschreibung zugrunde gelegt. Aus

Vereinfachungsgründen wurde der komplette Bestand zum 1. Januar 2007 über fünf Jahre vollständig abgeschrieben. Eine Unterscheidung zwischen Alt- und Neubestand sowie Restnutzungsdauer wurde nicht vorgenommen.

#### Guthaben bei Kreditinstituten

	2016 EUR	2015 EUR
<b>Landeskasse Schleswig-Holstein</b>		
Stand 1. Januar	2.385.311,26	2.062.767,36
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen	546.002,79	322.543,90
Stand 31. Dezember	2.931.314,05	2.385.311,26
<b>Treuhandkonto HSH Nordbank</b>		
Stand 1. Januar	152.195,30	118.390,51
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen	43.231,46	33.804,79
Stand 31. Dezember	195.426,76	152.195,30
<b>Förde Sparkasse</b>		
Stand 1. Januar	44.797,19	18.139,71
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen	-29.822,37	26.657,48
Stand 31. Dezember	14.974,82	44.797,19
<b>Sonderkonto Kantinenkarten (2010.00.11004)</b>		
Stand 31. Dezember	0,00	0,00

Kiel, den 31. März 2017

(Der Direktor)

DEUTSCHE ZENTRALBIBLIOTHEK FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN -  
LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM WIRTSCHAFT  
JAHRESRECHNUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR VOM  
1. JANUAR 2016 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2016  
EINNAHMEN-/AUSGABENRECHNUNG

Titel	Plan 2016 <sup>2</sup> EUR	Ist 2016 EUR	Ist 2015 EUR
<b>Einnahmen</b>			
119 05 Einnahmen aus Rückflüssen	10.000,00	78.781,73	70.104,96
119 06 Einnahmen der Bibliothek	160.000,00	206.705,14	239.840,77
124 01 Einnahmen aus Vermietung	60.000,00	57.965,96	60.658,42
282 01 Einnahmen aus Aufträgen und Beiträgen Dritter	340.000,00	892.590,36	739.245,90
Zuwendung des Bundes und der Länder aufgrund der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung	22.558.000,00	22.558.000,00	22.710.000,00
	<b>23.128.000,00</b>	<b>23.794.043,19</b>	<b>23.819.850,05</b>
<b>Ausgaben</b>			
<b>I. Personalausgaben</b>			
422 01 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	370.000,00	243.780,38	236.887,90
427 01 Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	400.000,00	1.063.048,72	1.117.200,99
428 01 Beschäftigungsentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12.655.000,00	11.880.829,11	11.278.587,06
441 01 Beihilfen	53.600,00	15.587,45	15.393,14
443 01 Unterstützungen / Beschäftigungsentgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	70.000,00	92.993,92	82.664,15
453 01 Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen	4.100,00	0,00	0,00
981 01 Versorgungslasten	111.000,00	73.134,11	71.066,37
	<b>13.663.700,00</b>	<b>13.369.373,69</b>	<b>12.801.799,61</b>
<b>II. Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			
511 01 Geschäftsbedarf und Kommunikation	600.000,00	822.566,87	630.109,42
514 01 Haltung von Dienstfahrzeugen	12.000,00	18.784,11	19.391,87
517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1.400.000,00	894.118,91	847.102,44
518 01 Mieten, Pachten für Grundstücke, Gebäude, Räume und Anlagen	350.000,00	178.582,26	178.327,75
519 08 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	617.800,00	679.925,80	569.880,70
Übertragung von Haushaltsresten auf das Folgejahr	0,00	0,00	0,00
Abweichung zum Wirtschaftsplan	0,00	0,00	0,00
523 01 Wissenschaftliche Sammlungen	3.090.000,00	3.198.739,31	4.043.959,75
525 01 Aus- und Fortbildung des Personals einschließlich Reisekosten	110.000,00	91.395,04	107.712,22
526 01 Reisekostenvergütung für den Beirat der ZBW und den Stif- tungsrat	5.700,00	3.021,25	3.915,25
527 01 Reisekostenvergütungen für In- und Auslandsdienstreisen	274.000,00	288.285,08	274.871,48
533 01 Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Auftragsformen	556.000,00	398.330,39	612.739,36
534 01 Inanspruchnahme von Informations- und Dokumentationsleistungen	8.100,00	0,00	9.305,80
535 01 Kosten für die örtliche Personalvertretung	16.000,00	20.140,69	23.162,79
536 01 Retrokonversion der Katalogisierung	0,00	0,00	0,00
546 99 Vermischte Verwaltungsausgaben	180.000,00	519.734,57	392.397,82
	<b>7.219.600,00</b>	<b>7.113.624,28</b>	<b>7.712.876,65</b>

Titel	Plan 2016 <sup>2</sup> EUR	Ist 2016 EUR	Ist 2015 EUR
<b>III. Zuwendungen für laufende Zwecke</b>			
684 01 Beiträge an Vereine und Gesellschaften	962.000,00	1.084.675,04	943.748,10
<b>IV. Investitionen</b>			
711 08 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (vormals Titel 711 01) <sup>1</sup>	26.700,00	0,00	128.039,76
Übertragung von Haushaltsresten auf das Folgejahr	0,00	0,00	0,00
Abweichung zum Wirtschaftsplan	0,00	0,00	0,00
711 08 Übertragung an BSU wegen Standort Hamburg	0,00	0,00	0,00
722 07 Baumaßnahmen in der Bibliothek <sup>1</sup>	0,00	0,00	0,00
Übertragung von Haushaltsresten auf das Folgejahr	0,00	0,00	0,00
Abweichung zum Wirtschaftsplan	0,00	0,00	0,00
811 01 Erwerb von Dienstfahrzeugen	0,00	41.333,17	0,00
812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	436.400,00	972.261,56	663.663,69
	463.100,00	1.013.594,73	791.703,45
<b>V. Haushaltstechnische Verrechnung</b>			
989 01 Erstattungen innerhalb des Landeshaushalts	320.000,00	255.100,00	245.300,00
<b>VI. Datenverarbeitung</b>			
511 72 Geschäftsbedarf und Kommunikation	0,00	0,00	0,00
525 72 Aus- und Fortbildung des Personals einschließlich Reisekosten	0,00	0,00	0,00
527 72 Reisekostenvergütungen	0,00	0,00	0,00
533 72 Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen	0,00	0,00	0,00
547 72 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,00	0,00	0,00
812 72 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00
<b>VII. Von Dritten finanzierte Ausgaben</b>			
427 74 Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	10.200,00	16.176,55	579,93
425 74 } Beschäftigungsentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	335.900,00	373.219,41	521.873,37
428 74 }			
511 74 Geschäftsbedarf und Kommunikation	30.500,00	0,00	0,00
547 74 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	123.400,00	188.694,30	92.825,04
547 74 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,00	8.082,40	0,00
	500.000,00	586.172,66	615.278,34
<b>VIII. DFG-Abgabe</b>			
	0,00	25.500,00	23.600,00
	23.128.400,00	23.448.040,40	23.134.306,15

<sup>1</sup> Diese Titel werden von der GMSH verwaltet und der Stiftung gemeldet. Aufgrund der Berücksichtigung dieser Titel im Wirtschaftsplan der ZBW werden auch die diesbezüglichen Ausgaben in der Jahresrechnung 2016 dargestellt, sind aber nicht Gegenstand der Prüfung der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die Zuwendungen wurden um EUR 400,00 im Zuwendungsbescheid gekürzt. Dieser Betrag muss aufgrund der Deckungsfähigkeit der Titel bei den Ausgaben eingespart werden.

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Stiftung sind der Direktor und der Stiftungsrat gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ vom 30. November 2006 bzw. § 4 Absatz 1 der Satzung vom 29. Dezember 2006, geändert durch Beschlüsse des Stiftungsrates vom 27. Juni 2007 und 7. Dezember 2007 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008, S. 491).

Beide Organe haben sich bislang keine Geschäftsordnung gegeben.

Der Direktor leitet die Stiftung, vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Er wird vertreten durch den stellvertretenden Direktor.

Der Direktor wird durch den stellvertretenden Direktor und die Programmbereichsleitungen unterstützt, die für folgende Programmbereiche zuständig sind:

- Programmbereich A: „Bestandsentwicklung und Metadaten“,
- Programmbereich B: „Benutzungsdienste und Bestandserhaltung“,
- Programmbereich C: „Wissenstransfer Wirtschaftswissenschaften“,
- Programmbereich D: „Medieninformatik“.

Gremium der ZBW ist der Beirat. Er berät die Organe in grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen sowie in Bezug auf die in der ZBW etablierten anwendungsorientierte Forschung. Zudem bewertet er regelmäßig die Qualität und Nutzerorientierung des Serviceangebots und berichtet darüber den Organen.

In den Bereichen der allgemeinen Verwaltung (Personalverwaltung; Finanzverwaltung und Liegenschaftsverwaltung) wird der Direktor von der gemeinsamen Verwaltung der Stiftungen Institut für Weltwirtschaft (IfW) und Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW) unterstützt. Gemäß § 10 der Satzung ist Grundlage dieser gemeinsamen Nutzung die Kooperationsvereinbarung der Stiftungen IfW und ZBW über den Betrieb einer gemeinsamen Verwaltung vom 31. Oktober 2006 nebst Anlage vom 7./8. Juni 2012. Am Standort Hamburg wird der Direktor für den Bereich der Liegenschaftsverwaltung von der Gebäudeverwaltung des Standortes Hamburg unterstützt.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans.

Die Verteilung der Aufgaben in der Satzung der Stiftung sowie die Einbindung des Stiftungsrates und des Beirates in die Leitungs- und Entscheidungsprozesse des Direktors sind sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es haben im Berichtsjahr am 3. Juni 2016 und am 2. Dezember 2016 insgesamt zwei ordentliche Sitzungen des Stiftungsrates stattgefunden.

Weiterhin hat im Berichtsjahr am 21. Oktober 2016 eine Sitzung des Beirates stattgefunden. Die auf den 20. Mai 2016 terminierte erste Sitzung des Beirats ist wegen zahlreicher kurzfristiger Absagen seitens der Beiratsmitglieder abgesagt worden.

Es wurden jeweils Protokolle der Sitzungen angefertigt. Das Protokoll zur Sitzung des Stiftungsrates vom 2. Dezember 2016 liegt im Entwurf vor und soll in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates am 9. Juni 2017 genehmigt werden.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Direktor und der stellvertretende Direktor nehmen auskunftsgemäß keine Ämter i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG wahr.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nicht einschlägig, da kein Jahresabschluss im Sinne des Handelsgesetzbuches erstellt wird.

## Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die ZBW gliedert sich – neben der Direktion – in vier Programmbereiche, zwei Zentralabteilungen (Z1: Marketing & PR; Z2: IT-Infrastruktur) sowie in mehrere Stabsstellen und die gemeinsame Verwaltung für die Stiftungen Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft und Institut für Weltwirtschaft. Die Verwaltungsaufgaben der ZBW werden aufgrund des zwischen IfW und ZBW geschlossenen Kooperationsvertrages vom 31. Oktober 2006 nebst Anlage vom 7./8. Juni 2012 wahrgenommen. Am Standort Hamburg wird der Direktor durch die dort ansässige Gebäudeverwaltung Hamburg unterstützt.

Es gibt einen Organisationsplan, der regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird. Aus diesem gehen der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten hervor.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Feststellungen über eine Nichtbeachtung der Vorgaben haben wir während unserer Prüfung nicht getroffen.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Der Direktor hat durch Vollmachten/Weisung festgelegt, welche Mitarbeiterin/welcher Mitarbeiter befugt ist, in seiner Vertretung Rechtsgeschäfte mit Dritten bis zu einem festgelegten Betrag zu tätigen. Die Zeichnungsbefugnis in der Verwaltung ist aufgrund der Vollmachten und der Anordnungsbefugnis nach Nr. 20.3 VV zu § 70 LHO geregelt. Die Befugnis zur Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß Nr. 13 VV zu § 70 LHO wird nach Bedarf erteilt und auch entzogen.

Im Bereich der Beschaffungen wird nach den Vorschriften der VOB, VOL, VOF i. V. m. der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung und dem Schleswig-Holsteinischen Tariftreuegesetz gehandelt. Es gilt die Dienstanweisung für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen an der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft vom 1. September 2008 in der Fassung vom 1. Juni 2009.

Beschaffungen werden grundsätzlich zentral durch die Beschaffungsstelle der gemeinsamen Verwaltung, Bereich Liegenschaften, der Gebäudeverwaltung am Standort Hamburg und durch die Abteilung A1 „Wissenschaftliche Dienste (Büchererwerb)“ vorgenommen. Sie sind von den Bestellern nach Genehmigung durch den Direktor oder stellvertretenden Direktor oder durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten in der Verwaltung vorzunehmen. In der gemeinsamen Verwaltung bzw. der Gebäudeverwaltung Standort Hamburg wird je nach Wert der Beschaffung die Vergabeart geprüft. Freihändige Vergaben werden von der Beschaffungsstelle durchgeführt, andere Vergaben werden unter Einschaltung der zentralen Beschaffungsstellen des Landes Schleswig-Holstein, der GMSH und Dataport im Rahmen eines Beschaffungsvertrages durchgeführt.

Nach Eingang der Rechnung wird diese sachlich und rechnerisch richtig vom Besteller gezeichnet und anschließend nach Prüfung in der Finanzabteilung der gemeinsamen Verwaltung von dieser zur Bezahlung angewiesen.

Somit besteht eine durchgehende Trennung zwischen Besteller, Beschaffer und Bezahler.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Stiftung wendet die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) und bei der Abrechnung von Dienstreisen das Bundesreisekostengesetz (BRKG) entsprechend an. Eine Kreditaufnahme ist der Stiftung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Errichtungsgesetzes nicht gestattet.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden in einer Vertragsdatenbank erfasst, die die Grundlage für die Überwachung bildet. Die Vertragsdokumentation und -überwachung der Grundstücksverwaltung findet im Beschaffungsbereich der Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung und zum Teil bei der Verwaltungsleitung statt. Die Projektentwicklung findet im Bereich der Finanzverwaltung statt. Die Zentralabteilung IT-Infrastruktur gehört nicht der Verwaltung an und hat eine eigene Vertragsdokumentation, ebenso die Stabsstelle Recht.

EDV-Verträge (Kaufverträge, Miet-/Wartungsverträge für Hard- und Software, Dienstleistungsverträge) werden im Rahmen von Beschaffungsvorgängen abgeschlossen (siehe Fragenkreis 2 c) und d). Diese Verträge sind somit in der Verwaltung oder in dem jeweiligen Fachbereich hinterlegt und dokumentiert.

### Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Stiftung plant jährlich den Haushalt in der Form eines Programmbudgets im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens der Zuwendungsgeber und stellt eine mittelfristige Finanzplanung für jeweils fünf Jahre auf. Die Planung wird vom Stiftungsrat genehmigt und mit den Zuwendungsgebern jährlich verhandelt. Im Rahmen des Programmbudgets findet eine überjährige Planung statt. Hierfür werden für einen mittelfristigen Zeitraum Ziele formuliert, die auf die Tätigkeiten in dem jeweiligen Bereich gerichtet sind. Diese werden mit dem Beirat und dem Stiftungsrat abgestimmt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen der Kosten-Leistungsrechnung und der internen Controllingmaßnahmen werden Planabweichungen festgestellt und untersucht. Die Verwaltung erstellt monatlich Haushaltsüberwachungslisten, die die laufenden Mittelabflüsse den Planungen gegenüberstellen. Festgestellte Abweichungen werden vom Direktor untersucht und bewertet, um ggf. Maßnahmen ergreifen zu können. Die Unterlagen hierfür werden dem Direktor regelmäßig zugeleitet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird auf kameraler Basis durchgeführt. Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung kann die Stiftung entweder eine Jahresrechnung (kameral) oder einen Jahresabschluss (Doppik) aufstellen. Bei Aufstellung eines Jahresabschlusses kann der Zuwendungsgeber eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben verlangen. Das Rechnungswesen entspricht insoweit den Anforderungen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Stiftung fordert gemäß Zuwendungsbescheid die Zuwendungen in einem zweimonatlichen Rhythmus vorab beim Land Schleswig-Holstein anteilig zur Gesamtzuwendung nach Bedarf ab.

Dabei werden Mittel zum Betrieb und Mittel für Investitionen getrennt abgerufen. Die ZBW bedient sich hierbei eines Kontos bei der Landeskasse Schleswig-Holstein. Daneben führt die Stiftung noch ein Treuhandkonto bei einer Bank, auf dem Beiträge für die Altersvorsorge der Beschäftigten nach dem Hamburger Altersruhegeldgesetz verwahrt werden, sowie ein Girokonto bei

der Förde Sparkasse zur Verwaltung von dienstlichen Kreditkarten. Die Überwachung der Konten erfolgt in der Finanzverwaltung durch tagesgenauen Abgleich der Kontobewegungen, die durch die Kontoauszüge dokumentiert werden.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nicht einschlägig.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Mahnwesen erfolgt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein. Die Stiftung erstellt nur in Ausnahmefällen Rechnungen, z. B. bei Mieteinnahmen für das Gebäude am Standort Hamburg. Nach der Rechnungsstellung wird der ausstehende Betrag mit einer Anordnung im SAP/R3 System erfasst. Die Überprüfung des Zahlungseingangs wird von der Finanzverwaltung im Zusammenwirken mit der Landeskasse durchgeführt. Bei fehlendem Ausgleich der offenen Sollstellung wird dem Zahlungspflichtigen durch ein automatisiertes Verfahren eine Mahnung zugestellt. Weiterhin wird der Dienststelle eine sogenannte Rückstandsmeldung durch die Landeskasse Schleswig-Holstein zugesandt, welche alle notwendigen Daten erhält, um notfalls selbständig eine Beitreibung des offenen Postens durchzuführen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling wird durch die Kosten- und Leistungsrechnung gewährleistet, die die für die ZBW wesentlichen Bereiche umfasst. Darüber hinaus werden im Rahmen des Programmbudgets zahlreiche Leistungsindikatoren ausgewiesen, welche die Zielerreichung aller Bereiche dokumentieren.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es gibt keine Tochterunternehmen.

#### Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein dokumentiertes Frühwarnsystem ist nicht eingerichtet worden, da die Stiftung über eine Fehlbedarfsfinanzierung aus jährlichen Zuwendungen der Ländergemeinschaft, des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg gespeist wird. Aufgrund des in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, vorgegebenen Selbstversicherungsprinzips hat die Stiftung nur die Möglichkeit, bei gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen diese abzuschließen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung wurde in Form der Kfz-Haftpflicht für die Dienstwagen der Stiftung abgeschlossen. Zudem werden zusätzlich noch Veranstalterhaftpflichtversicherungen bei auswärtigen Veranstaltungen abgeschlossen. Die Gebäude wurden der Stiftung nicht übereignet und gehören weiterhin dem Land Schleswig-Holstein bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Land Schleswig-Holstein steht insoweit bei Schadenfällen in der Garantieverantwortung. Die Haftung für das Gebäude der Freien und Hansestadt Hamburg wurde mit Nutzungsvereinbarung vom 1. Juli 2000 nebst Nachtragsvereinbarung vom 31. Dezember 2006/7. Februar 2007 auf die ZBW übertragen. Der Abschluss einer Gebäudehaftpflichtversicherung für den Standort Hamburg wird angestrebt, ein weiterer Verbleib im Gebäude ist jedoch offen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nicht einschlägig.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Nicht einschlägig.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Nicht einschlägig.

Fragenkreis 5:        Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Nicht einschlägig.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht einschlägig.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht einschlägig.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht einschlägig.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht einschlägig.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht einschlägig.

#### Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Eine Interne Revision wurde nicht eingerichtet.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Nicht einschlägig.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Nicht einschlägig.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht einschlägig.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht einschlägig.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht einschlägig.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere aus der Satzung (§ 5).

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

#### Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bei großen Investitionen (über EUR 100.000) werden aufgrund des anzuwendenden Vergaberechts Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt und im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen Angebote eingeholt. Es gilt die Dienstanweisung für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen an der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft vom 1. September 2008 in der Fassung vom 1. Juni 2009.

Bei kleinen Investitionen werden im Rahmen der freihändigen Vergabe Vergleichsangebote eingeholt und dem wirtschaftlichsten Bieter der Zuschlag erteilt.

Bei Bauinvestitionen erfolgen die Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Auftragsvergabe durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) bzw. über die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) durch Beauftragung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau der Freien- und Hansestadt Hamburg (ABH) am Standort Hamburg. Das Amt für Bauordnung und Hochbau wird aufgrund einzelvertraglicher Regelungen über die Beauftragung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung für die ZBW tätig.

Generell werden Investitionen unter dem Gesichtspunkt einer notwendigen Ausstattung für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung getätigt und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor ihrer Realisierung von den Antragstellern und der beschaffenden Verwaltung auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Die Notwendigkeit wird in den Beschaffungsanträgen von den Antragstellern begründet.

Alle Investitionen werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel geplant und bei großen Investitionen im Rahmen von Sondertatbeständen mit den Zuwendungsgebern abgestimmt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Bei der Durchführung von Investitionen und den damit verbundenen Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung hält sich die ZBW grundsätzlich an die unter a) und im Fragenkreis 9 beschriebenen Regelungen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen des Haushaltsvollzuges (Haushaltsüberwachungslisten) findet eine ständige Überwachung der Mittel – auch für Investitionen – statt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Überschreitungen festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nicht einschlägig, da aufgrund der Fehlbedarfsfinanzierung keine Kredite aufgenommen werden müssen und der ZBW die Kreditaufnahme entsprechend der Satzung und dem Errichtungsgesetz nicht möglich ist.

#### Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften stellt als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts eine öffentliche Auftraggeberin gemäß § 99 Nr. 2 GWB dar und ist somit bei der Vergabe von Aufträgen an das GWB und die hierzu ergangene Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) sowie an die Bestimmungen des Abschnitts 2 der Verdingungsordnungen der VOL/A und VOB/A sowie an die VOF gebunden.

Dies gilt allerdings nur, soweit bei der Vergabe von Aufträgen die durch das Europarecht vorgegebenen Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

Mit der Bekanntmachung der EU-Verordnungen 2015/2170, 2015/2171 und 2015/2172 im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. November 2015 betragen die EU-Schwellenwerte für Bauaufträge EUR 5.225.000,00 und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge EUR 209.000,00. Beide Schwellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2017 gültig.

Seit dem 18. April 2016 gilt für alle Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ein neues Vergaberecht. Es sind die §§ 97-186 GWB i. d. F. des VergModG und die VgV i. d. F. des VergModG zu beachten. Die VOL/A und die VOF sind für europaweite Verfahren weggefallen und nunmehr in der VgV geregelt. Bei der Vergabe von Bauleistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes ist die VOB/A-EU 2016 zu beachten.

Als öffentliche Auftraggeberin im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB hat die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften § 2 Abs. 1 Nr. 3 TTG zu beachten, der die Einhaltung der Verdingungsordnungen auch unterhalb der Schwellenwerte des § 2 VgV vorschreibt.

Die jeweils unterhalb der Schwellenwerte zu beachtenden Wertgrenzen wurden in der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO) in der Fassung vom 13. November 2013 festgelegt. Diese Verordnung regelt das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltende Verfahren und die Umsetzung der Berücksichtigung sozialer Kriterien gemäß § 18 Abs. 1 TTG (Tarifreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein).

Nach § 2 SHVgVO ist eine beschränkte Ausschreibung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb eines Auftragswerts von TEUR 50, eine freihändige Vergabe unterhalb eines Auftragswerts von TEUR 25 zulässig. Nach § 3 Abs. 6 VOL/A können Leistungen bis zu einem Auftragswert von EUR 500,00 (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

Bei der Vergabe von Bauleistungen sind gemäß § 3 SHVgVO die Bestimmungen des Teils A der VOB/A anzuwenden. Bauaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von EUR 2.000,00 (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden.

Zu beachten ist, dass gemäß § 9 SHVgVO bis zum 31. Dezember 2017 abweichend von den in den §§ 2 bis 4 SHVgVO festgelegten Wertgrenzen, folgende gelockerte Wertgrenzen gelten:

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von TEUR 100 sowohl eine beschränkte Ausschreibung als auch eine freihändige Vergabe zulässig.

Bei Bauaufträgen ist unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von TEUR 1.000 eine beschränkte Ausschreibung ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig. Eine freihändige Vergabe darf unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von TEUR 100 erfolgen.

Der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften wurde im Zusammenhang mit der institutionellen Förderung im Haushaltsjahr eine Zuwendung durch den Bund und die Länder bewilligt. Mit dem Zuwendungsbescheid sind der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften für die Verwendung der Mittel die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) auferlegt worden. Hier-nach sind aufgrund der Höhe der Zuwendung (über TEUR 100) bei der Vergabe von Aufträgen die VOB/A bzw. die VOL/A anzuwenden.

Die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften ist zudem im Berichtsjahr durch Dienstanweisung für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen an der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften vom 1. September 2008 in der Fassung vom 1. Juni 2009 an Vergaberegelnungen gebunden. Neben dem Verweis auf bestehende gesetzliche Bestimmungen sind hierin hausinterne Regelungen für die Auftragsvergabe bei Erreichen oder Überschreiten bestimmter Wertgrenzen aufgeführt.

Nach § 3 Abs. 3 des Errichtungsgesetzes der Stiftung werden sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung am Standort Kiel von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR erfüllt. Am Standort Hamburg wird bei Bauinvestitionen die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) eingebunden, über die durch Beauftragung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, das Amt für Bauordnung und Hochbau der Freien- und Hansestadt Hamburg (ABH) tätig wird. Das Amt für Bauordnung und Hochbau wird nur aufgrund einzelvertraglicher Regelungen über die Beauftragung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung für die ZBW tätig.

Beschaffungen werden grundsätzlich zentral durch die Beschaffungsstelle der gemeinsamen Verwaltung, Bereich Liegenschaften, der Gebäudeverwaltung am Standort Hamburg und durch die Abteilung A1 „Wissenschaftliche Dienste („Büchererwerb“) vorgenommen. Freihändige Vergaben werden von der Beschaffungsstelle durchgeführt, andere Vergaben werden unter Freischaltung der zentralen Beschaffungsstelle des Landes Schleswig-Holstein, der GMSH und Dataport im Rahmen eines Beschaffungsvertrages durchgeführt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, werden auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgte durch den Direktor in den beiden Stiftungsratssitzungen des Berichtsjahres.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aufgrund der Fehlbedarfsfinanzierung ist diese Frage nicht einschlägig.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Unterrichtung erfolgt angemessen und zeitnah. Hinweise auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäfte sowie erkennbare Fehldispositionen oder Unterlassungen waren nicht erkennbar.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es wurden keine besonderen Wünsche geäußert. Das Aktiengesetz ist aufgrund der Rechtsform der Stiftung nicht einschlägig.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Der Berichtsumfang erscheint ausreichend.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Aufgrund des Selbstversicherungsprinzips darf eine derartige Versicherung nicht abgeschlossen werden.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

#### Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht einschlägig.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nicht einschlägig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nicht einschlägig.

#### Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Stiftung wird über eine jährliche Zuwendung in der Form einer Fehlbedarfsfinanzierung durch das Land Schleswig-Holstein und die Freie Hansestadt Hamburg, den Bund und die Ländergemeinschaft finanziert. Sie fordert diese Zuwendungen in einem zweimonatlichen Rhythmus vorab beim Land Schleswig-Holstein anteilig zur Gesamtzuwendung nach Bedarf ab.

Die Verteilung des Sitzlandanteils an den Zuwendungen wurde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung

„Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg vom 22. Dezember 2006 von den zuständigen Fachministerien der beiden Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg festgelegt. Der Sitzlandanteil beträgt 12,5 % der Zuwendungen, hiervon trägt das Land Schleswig-Holstein 52 % und die Freie und Hansestadt Hamburg 48%.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht einschlägig.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die institutionelle Förderung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ (inkl. der Mittel für Bauunterhaltung und kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) im Haushaltsjahr durch den Bund und die Länder beträgt EUR 22.558.000,00 (Vorjahr EUR 22.710.000,00). Weiterhin wurden für das Haushaltsjahr Drittmittel in Höhe von insgesamt EUR 892.590,36 (Vorjahr EUR 739.245,90) für die Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften vereinnahmt. Davon entfallen EUR 445.083,85 (Vorjahr EUR 149.836,45) auf EU-Mittel, EUR 71.642,04 (Vorjahr EUR 285.957,78) auf Mittel der DFG und EUR 375.864,47 (Vorjahr EUR 303.451,67) auf sonstige öffentliche Geldgeber.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass etwaige Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

### Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Stiftung wurde nicht aufgrund Gesetzes oder Satzung mit einem festgelegten Betrag eines Stiftungsvermögens ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus § 3 des Errichtungsgesetzes.

Die Stiftung ist als Zuwendungstiftung ausgelegt. Aufgrund der Fehlbedarfsfinanzierung können keine Finanzierungsprobleme auftreten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Nicht einschlägig, da kein Gewinn erzielt wird.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Nicht einschlägig. Ein Betriebsergebnis wird nicht ermittelt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nicht einschlägig. Ein Jahresergebnis wird nicht ermittelt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nicht einschlägig, da kein Konzern vorliegt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht einschlägig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nicht einschlägig.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht einschlägig.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Nicht einschlägig.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht einschlägig.



## Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

### Rechtliche Verhältnisse

Die Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ ist aus der Bibliothek des „Instituts für Weltwirtschaft“ und der Zusammenführung mit der Bibliothek des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs (HWWA) in Hamburg hervorgegangen.

Mit Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ vom 30. November 2006 (GVOBL. S-H, S. 262 - „Stiftungsgesetz“) wurde der rechtliche Status der ZBW grundlegend neu gestaltet.

Die ZBW wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung führt die Bezeichnung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“. Der Sitz der Stiftung ist Kiel. Die ZBW untersteht gemäß § 12 des Stiftungsgesetzes der Aufsicht des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

Mit Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes am 1. Januar 2007 ging das im Besitz des Instituts für Weltwirtschaft, Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, befindliche Vermögen nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde in das Eigentum der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ über. Das bisher im Eigentum des Landes stehende Grundvermögen verbleibt im Eigentum des Landes. Das Grundvermögen wird, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, der Stiftung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Rechte und Forderungen des Landes Schleswig-Holstein aus der betrieblichen Tätigkeit des Instituts für Weltwirtschaft, Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, die jeweils bis zum Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes entstanden sind, wurden mit Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes an die Stiftung abgetreten.

Gemäß § 2 der Satzung hat die ZBW den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (An-Institut) im Sinne des § 35 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016.

Die Verpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein aus der betrieblichen Tätigkeit des Instituts für Weltwirtschaft, Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, die jeweils bis zum Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes entstanden sind, wurden mit Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes von der Stiftung übernommen.

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem überführten Vermögen der ZBW als Abteilung des Instituts für Weltwirtschaft und dem nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg (Anlage zum Gesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 262)) überführten Vermögen der Bibliothek des HWWA zusammen. Dabei kann es sich auch um Sachvermögen handeln.

Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese weder nach § 4 des Stiftungsgesetzes zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden noch anderweitig zweckgebunden sind.

Sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung am Standort Kiel werden von der GMSH erfüllt, sofern nicht vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium oder durch Gesetz Abweichendes bestimmt wird. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe des Landes wahr.

Gemäß § 10 des Stiftungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. S. 348) hat der Stiftungsrat mit Beschlussfassung vom 13. Dezember 2006 mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 2006 die Satzung der ZBW erlassen. Die Satzung wurde durch Beschlussfassung des Stiftungsrats vom 27. Juni 2007 mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Januar 2008 geändert. Die Satzungsänderung vom 7. Dezember 2007 wurde am 19. Mai 2008 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Gegenstand der Stiftung ist das Sammeln und Erschließen weltweit erscheinender wirtschaftswissenschaftlicher Literatur. Die Stiftung bietet umfassende Serviceleistungen an, die eine effiziente und effektive Nutzung wirtschaftswissenschaftlicher Fachinformationen ermöglichen. Sie ist eine nutzerorientierte Bibliothek, die modernen und innovativen Anforderungen der Informationsvermittlung verpflichtet ist. Zur Erlassung und Nutzbarmachung ihrer Serviceleistungen für Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie Aus- und Fortbildung unterhält die Stiftung enge Beziehung zu wissenschaftlichen Institutionen und geht Kooperationen mit diesen ein.

Die ZBW darf sich zur Erfüllung des Stiftungszwecks auf Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Zuwendungsgeber und der Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.

## Mitgliedschaften

Die Deutsche Zentralbibliothek ist Mitglied folgender Vereinigungen:

- Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken (ASPB)
- Buchbinder-Innung Hamburg
- Bund Deutscher Buchbinder-Innungen Aachen
- Bundesverband deutscher Pressesprecher e.V.
- Bundesverband Hochschulkommunikation
- COAR e.V. (Confederation of Open Access Repositories e.V.)
- Crossref - Publishers International Linking Association, Inc (PILA)
- DataCite e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. (DGI)
- Deutsche Forschungsnetz - DFN-Verein
- Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V. (DINI)
- Deutscher Bibliotheksverband e.V. (DBV)
- Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB)
- European Business Schools Librarians' Group (EBSLG)
- Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV)
- Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD)
- Goportis Leibniz Bibliotheksverbund Forschungsinformation
- Informationsdienst Wissenschaft e.V.
- Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen (IFLA - International Federation of Library Associations and Institutions)
- Kitodo. Key to digital objects“ e.V. (seit 13. Mai 2016, vorher „Goobi Digitalisieren im Verein“ e.V.
- Leibniz-Gemeinschaft (WGL), Bonn/Berlin
- Leibniz Forschungsverbund Science 2.0
- Ligue des Bibliothèques Européennes de Recherche (LIBER)
- Library Online Tour and Self Paced Education (LOTSE)
- Nestor - Network of Expertise in long-term Storage and availability of digital Resources in Germany (Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit digitaler Ressourcen in Deutschland)

- Trendwatching.com
- Verein DigiZeitschriften e.V.
- Verein subito - Dokumente aus Bibliotheken e.V.
- Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.
- Verein für Socialpolitik

### Organisatorischer Aufbau

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor.

Der Stiftungsrat besteht aus zehn ehrenamtlichen, stimmberechtigten Mitgliedern:

- einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium)
- einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des Bundes
- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- einer Vertreterin oder einem Vertreter eines führenden Wirtschaftsforschungsinstituts
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Informationswissenschaften an einer Hochschule
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Einrichtungen, die Informationsvermittlung betreiben

Die drei letztgenannten Vertreter des Stiftungsrates werden auf Vorschlag der Stiftung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium vom Ministerium bestellt.

Stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates gem. § 6 Abs. 1 der Satzung sind im Haushaltsjahr 2016 folgende Personen:

Staatssekretär Rolf Fischer - Vorsitzender -	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein / Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Dr. Rolf Greve	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung und Gleichstellung
Stefan Profit	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Torsten Arnswald	Bundesministerium der Finanzen
Prof. Dr. Norbert Luttenberger - Vorsitzender des Beirats der Stiftung ZBW -	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Technische Fakultät
Prof. Karin Schwarz	Vizepräsidentin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Als ständige Vertreterin des Präsidenten der CAU Prof. Lutz Kipp
Prof. Achim Walter	Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  (bis September 2016)
Prof. Horst Raff	Prodekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  Teilnahme als Vertreter für Dekan Prof. Walter
Prof. Till Requate	Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  (seit Oktober 2016)
Prof. Stefan Reitz	Prodekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  Teilnahme als Vertreter für Dekan Prof. Requate

Prof. Dr. Claudia Loebbecke	Universität zu Köln, Seminar für Allg. BWL, Medien- und Technologiemanagement
Prof. Dr. Dieter W. Fellner	Fraunhofer Institut, Graphische Datenverarbeitung, TU Darmstadt  (bis 30. Juni 2016)
Prof. Dr. York Sure-Vetter	Präsident des GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften
Prof. Christof Wolf	GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, kommissarischer Präsident  (seit 1. Juli 2016)

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Wunsch eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Sitzungen sind unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen.

Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere den Erlass und die Änderung der Satzung, die Bestellung der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die Genehmigung des Haushalts und der Jahresrechnung, die Entlastung der Direktorin oder des Direktors und über sonstige Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens vier der oben genannten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie zu ihrer Änderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse zum Haushalt der Stiftung und zur Bestellung der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters können nicht ohne oder gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters des Ministeriums und der Vertreterinnen oder der Vertreter des Bundes gefasst werden.

Die Direktorin oder der Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Sie oder er hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Haushaltsjahr waren folgende Personen Direktor und stellvertretender Direktor:

- Herr Prof. Dr. Klaus Tochtermann (Direktor)
- Herr Thorsten Meyer (Stellvertreter des Direktors)

Für die Beratung in Angelegenheiten der Serviceaufgaben der Stiftung wurde ein Beirat errichtet, der zugleich die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer bei der Planung und Durchführung des Serviceprogramms vertritt. Er berät die Organe in grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen und bewertet regelmäßig die Qualität und Nutzerorientierung des Serviceangebots und berichtet darüber den Organen. Im Haushaltsjahr 2016 gehörten dem Beirat folgende Personen an:

Prof. Dr. Norbert Luttenberger - Vorsitzender -	Christian-Albrechts-Universität, Technische Fakultät, Institut für Informatik
Prof. Dr. Andrea Back	Universität St. Gallen, Institut für Wirtschaftsinformatik
Dr. Peter Brand	Deutsches Institut für Erwachsenenbildung- Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e.V.  Daten- und Informationszentrum  (seit 3. Juni 2016)
Hella Klausner	Deutscher Bibliotheksverband e.V. Kompetenznetzwerk für Bibliotheken (KNB),  Geschäftsstelle, Internationale Kooperation  (bis Oktober 2014: Goethe-Institut Zentrale - Leiterin des Bereichs Bibliotheken)
Prof. Tobias Kretschmer	LMU München, Institut für Strategie, Technologie und Organisation
Prof. Stefanie Lindstaedt	Know-Center GmbH  Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics  (seit 3. Juni 2016)
Prof. Dr. Stefan Minner	TU München, Logistics and Supply Chain Management
Prof. Dr. Jürgen Schupp	DIW Berlin, Direktor Sozio-oekonomisches Panel SOEP
Ulrich Korwitz	Deutschen Zentralbibliothek für Medizin, Direktor  (1. Januar 2015 bis 12. Mai 2016)

Waltraud Wiedermann	APA-DeFacto Datenbank & Contentmanagement Gmbh (1. Januar 2012 bis 30. April 2016)
Dr. Stefan Winkler-Nees	Deutsche Forschungsgemeinschaft (seit 1. Januar 2016)
Ständiger Gast des Beirats:	
Dr. Diedrich Nelle	ZB MED - Deutsche Zentralbibliothek für Medizin - Informationszentrum Lebenswissenschaften (seit 1. Oktober 2016)
Uwe Rosemann	Technischen Informationsbibliothek Universitätsbibliothek Hannover (TIB/UB), Direktor

#### Wirtschaftliche Verhältnisse

Die ZBW unterstützt die wirtschaftswissenschaftliche Forschungsgemeinschaft in ihrem Lern-, Forschungs- und Publikationsprozess, das heißt bei der Gewinnung, Weiterverarbeitung und kollaborativen Nutzung von (digitalen) Informationen. Die Haupttätigkeit der ZBW besteht also in der Bereitstellung von umfassenden Serviceleistungen zur Ermöglichung einer effizienten und effektiven Nutzung wirtschaftswissenschaftlicher Fachinformationen. Im Haushaltsjahr 2016 wurden diese Aufgaben schwerpunktmäßig in den Programmbereichen „Bestandsentwicklung und Metadaten“, „Benutzungsdienste und Bestandserhaltung“, „Wissenstransfer Wirtschaftswissenschaften“ und „Medieninformatik“ realisiert.

Die ZBW beschäftigte durchschnittlich 275,00 (Vorjahr 268,00) wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Beamte und Arbeitnehmer.

Das für das Haushaltsjahr 2016 aufgestellte Programmbudget, das auch die Einnahmen und Ausgaben für die Bewirtschaftung der Gebäude durch die GMSH enthält, schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von TEUR 23.128,0 (Vorjahr TEUR 23.420,0) ab. Die Verabschiedung des entsprechenden Programmbudgets durch den Stiftungsrat erfolgte im Umlaufverfahren.

Gemäß § 11 der Satzung ist jährlich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landes- oder Bundesrechnungshof, von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Jahresrechnung ist über den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Tätigkeitsbericht nach § 7 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes vorzulegen. Die geprüfte Jahresrechnung 2015 wurde dem Stiftungsrat am 3. Juni 2016 vorgelegt.

Die wesentlichen Einnahmen der Stiftung stellen die Zuwendungen durch den Bund und die Länder zu je 50 % in Form einer sogenannten Fehlbedarfsfinanzierung dar. Weitere Einnahmen resultieren aus Drittmitteln und sonstigen Bereichen. Die wesentlichen Ausgaben der Stiftung sind die Personal- und sächlichen Verwaltungsausgaben.

Die Stiftung wurde nicht aufgrund Gesetzes oder Satzung mit einem festgelegten Betrag eines Stiftungsvermögens ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus § 3 des Errichtungsgesetzes.

Gemäß § 10 der Satzung haben das IfW und die ZBW eine Kooperationsvereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Verwaltung geschlossen. Die gemeinsame Verwaltung beider Stiftungen wurde als Dienstleistungseinheit eingerichtet, die für die Stiftungen die Bereiche Personalwesen, Finanz- und Haushaltswesen, das Beschaffungswesen sowie am gesamten Standort Kiel das Liegenschaftswesen verwaltet.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes i. V. m. der Dienstleistungsvereinbarung vom 2. November 2007 zwischen der ZBW und der GMSH werden sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung am Standort Kiel von der GMSH erfüllt. Dies gilt, sofern nicht vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium oder durch Gesetz Abweichendes bestimmt wird. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 GMSHG erledigt die GMSH sämtliche Bauaufgaben für das Land Schleswig-Holstein im Wege der Organleihe, im Namen und auf Rechnung des Landes nach den für Landesbaumaßnahmen geltenden Regelwerken, insbesondere dem HBBau und dem Verwaltungsabkommen des Landes mit der GMSH über die Erledigung der Bauaufgaben gemäß § 3 Abs. 1 und 6 GMSHG. Die GMSH erfüllt die Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein an der von der ZBW genutzten Liegenschaft im Benehmen und in enger gegenseitiger Abstimmung mit der Stiftung.

Große Bauinvestitionen am Standort Hamburg werden über die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau der Freien Hansestadt Hamburg (ABH) aufgrund einzelvertraglicher Regelungen durchgeführt.

### Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhält.

Die Stiftung verfolgt entsprechend dem Errichtungsgesetz und der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten  
der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr  
vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

POSTEN DER HAUSHALTSRECHNUNG

Die einzelnen Titel der Einnahmen-/Ausgabenrechnung haben wir hinsichtlich der darauf vorgenommenen Buchungen teils lückenlos, teils in Stichproben überprüft.

I. Einnahmen

	Titel	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
1. Einnahmen aus Rückflüssen	119 05	10.000,00	78.781,73	70.104,96
2. Einnahmen der Bibliothek	119 06	160.000,00	206.705,14	239.840,77
3. Einnahmen aus Vermietung	124 01	60.000,00	57.965,96	60.658,42
4. Einnahmen aus Aufträgen und Beiträgen Dritter	282 01	340.000,00	892.590,36	739.245,90
5. Zuwendungen des Bundes und der Länder aufgrund der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung		22.558.000,00	22.558.000,00	22.710.000,00
		23.128.000,00	23.794.043,19	23.819.850,05

Zu 2. Einnahmen der Bibliothek

	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
Einnahmen der Bibliothek (lt. Titel)	160.000,00	1.444.145,01	1.239.840,77
abzgl. Einnahmereste	0,00	-1.237.439,87	-1.000.000,00
	160.000,00	206.705,14	239.840,77

Die ZBW erzielt Einnahmen aus dem Konsortialvertrag mit dem Dokumentenlieferdienst subito - Dokumente aus Bibliotheken e.V. in Höhe von TEUR 60,6 (Vorjahr TEUR 75,7) sowie in Höhe von TEUR 85,4 (Vorjahr TEUR 90,2) aufgrund der Betreuung der Deutschen Wirtschaftsdatenbank.

Die restlichen Einnahmen resultieren im Wesentlichen aus Nutzern der Bibliothek vor Ort. EUR 1.237.439,87 (Vorjahr EUR 1.000.000,00) wurden bereits in Vorjahren als Einnahme erfasst.

### Zu 3. Einnahmen aus Vermietung

	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
Einnahmen aus Vermietung (lt. Titel)	60.000,00	57.965,96	60.658,42

Unter diesem Posten werden die Einnahmen aus Vermietung von Parkplätzen und den übernommenen Mietern des ehemaligen HWWA ausgewiesen. Seit dem Haushaltsjahr 2012 werden die Mietnebenkosten der Mieter des Gebäudes der Stiftung in Hamburg nicht als Einnahmen gebucht, sondern direkt von den Ausgaben abgesetzt (siehe auch Titel 517 01). Dies betrifft insbesondere die Mietnebenkosten des Mieters GIGA.

### Zu 4. Einnahmen aus Aufträgen und Beiträgen Dritter

	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
Einnahmen aus Aufträgen und Beiträgen Dritter (lt. Titel)	340.000,00	1.604.449,63	1.324.736,71
abzgl. Einnahmereste	0,00	-711.859,27	-585.490,81
	340.000,00	892.590,36	739.245,90

Diese Einnahmen betreffen im Wesentlichen den Mittelabruf bei der Europäischen Union. TEUR 388,9 wurden im Rahmen des EU-Projektes „MOVING“ abgerufen. Weitere TEUR 56,2 wurden im Rahmen des EU-Projekts „EEXCESS“ durch die EU bewilligt.

TEUR 178,0 entfallen auf die Joachim Herz Stiftung für das Projekt „YES 2016“. Dort erarbeiten Jugendliche aus Schleswig-Holstein und Hamburg Lösungsvorschläge für globale ökonomische Herausforderungen und treten auf einem Jugendkongress, dem „YES!“ (Young Economic Summit), um die besten Lösungen an.

Von GESIS wurden TEUR 48,6 für den Forschungsdatenverbund für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bewilligt.

Der Mittelabruf bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) betrifft mit TEUR 27,8 im Wesentlichen die Weiterentwicklung der Pilotapplikation zu einer integrierten Produktivitätsanwendung für das Forschungsdatenmanagement von wirtschaftlichen Fachzeitschriften (EDaWaX II).

Weitere TEUR 140,5 entfallen auf sonstige Auftraggeber, davon wurden TEUR 90,0 von der Leibniz-Gemeinschaft für das Projekt „Science 2.0 Leibniz Forschungsverbund“ bewilligt sowie Mittel in Höhe von TEUR 40,0 vom Ministerium für Soziales Schleswig-Holstein für den Erhalt schriftlichen Kulturgutes in den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Schleswig-Holstein abgerufen.

EUR 711.859,27 (Vorjahr EUR 585.490,81) wurden bereits in Vorjahren als Einnahme erfasst.

#### Zu 5. Zuwendung des Bundes und der Länder aufgrund der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung

	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
Zuwendungsbedarf	22.558.000,00	22.558.000,00	22.710.000,00
Einnahmen	22.558.000,00	22.558.000,00	22.710.000,00

Gemäß dem Bescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 12. April 2016 sowie dem Änderungsbescheid vom 1. Juli 2016 erhält die ZBW zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Forschungsaufgaben eine Zuwendung vom Land Schleswig-Holstein.

Die Förderung durch den Bund und die Länder erfolgt aufgrund der „Rahmenvereinbarung Forschungsförderung“ (RV-Fo) vom 28. November 1975 sowie der „Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen“ (AV-FE) vom 5./6. Mai 1977.

Die Zuwendung wird in Form einer nicht rückzahlbaren Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Grundlage der bewilligten Zuwendung ist das Programmbudget für das jeweilige Haushaltsjahr. Die mit dem Bescheid bewilligten Mittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für die im Bescheid genannten Zwecke verwendet werden. Für die Verwendung der Mittel gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I).

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung der ZBW für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks.

Der Sitzlandanteil beträgt 12,5 % der Zuwendungen, hiervon trägt das Land Schleswig-Holstein 52 % und die Freie und Hansestadt Hamburg 48 %. (Die Verteilung des Sitzlandanteils an den Zuwendungen wurde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg vom 22. Dezember 2006 von den zuständigen Fachministerien der beiden Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg festgelegt.)

Auf Antrag werden bis zu 20 % der Zuwendungsmittel zur Selbstbewirtschaftung bewilligt und stehen damit überjähig zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden TEUR 3.400,0 Selbstbewirtschaftungsmittel für den laufenden Betrieb beantragt.

## II. Ausgaben

	HGr./ TG	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
1. Personalausgaben	4	13.663.700,00	13.369.373,69	12.801.799,61
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	5	7.219.600,00	7.113.624,28	7.712.876,65
3. Zuwendungen für laufende Zwecke	6	962.000,00	1.084.675,04	943.748,10
4. Investitionen	7, 8	463.100,00	1.013.594,73	791.703,45
5. Haushaltstechnische Verrechnung	9	320.000,00	255.100,00	245.300,00
6. Von Dritten finanzierte Ausgaben	74	500.000,00	586.172,66	615.278,34
		23.128.400,00	23.422.540,40	23.110.706,15

### Zu 1. Personalausgaben

	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
	13.663.700,00	13.369.373,69	12.801.799,61

### Zusammensetzung:

	Titel	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
a) Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	422 01	370.000,00	243.780,38	236.887,90
b) Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	427 01	400.000,00	1.063.048,72	1.117.200,99
c) Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	428 01	12.655.000,00	11.880.829,11	11.278.587,06
d) Beihilfen	441 01	53.600,00	15.587,45	15.393,14
e) Unterstützungen/Beschäftigungsentgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	443 01	70.000,00	92.993,92	82.664,15
f) Trennungsgeld	453 01	4.100,00	0,00	0,00
g) Versorgungslasten	981 01	111.000,00	73.134,11	71.066,37
		13.663.700,00	13.369.373,69	12.801.799,61

### Zu b) Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte

Im Haushaltsjahr waren durchschnittlich 22,00 (Vorjahr 31,92) Vertretungs- und Aushilfskräfte beschäftigt.

### Zu c) Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Hierunter werden die Gehälter der Angestellten der ZBW ausgewiesen. Im Haushaltsjahr waren durchschnittlich 228,42 (Vorjahr 213,50) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angestellt. Die Erhöhung der Entgelte ergibt sich im Wesentlichen aus dem Anstieg der Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie aus der ab 1. März 2016 geltenden Tarifierhöhung um 2,3 %.

### Zu 2. Sächliche Verwaltungsausgaben

	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
	7.219.600,00	7.113.624,28	7.712.876,65

#### Zusammensetzung:

	Titel	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
a) Geschäftsbedarf und Kommunikation	511 01	600.000,00	822.566,87	630.109,42
b) Haltung von Dienstfahrzeugen	514 01	12.000,00	18.784,11	19.391,87
c) Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517 01	1.400.000,00	894.118,91	847.102,44
d) Mieten, Pachten für Grundstücke, etc.	518 01	350.000,00	178.582,26	178.327,75
e) Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519 08	617.800,00	679.925,80	569.880,70
Übertragung von Haushalts- resten auf das Folgejahr	519 08	0,00	0,00	0,00
Abweichung zum Wirtschaftsplan	519 08	0,00	0,00	0,00
f) Wissenschaftliche Sammlungen	523 01	3.090.000,00	3.198.739,31	4.043.959,75
g) Ausbildung und Umschulung des Personals einschließlich Reisekosten	525 01	110.000,00	91.395,04	107.712,22
h) Reisekostenvergütung für den Fachbeirat der ZBW und den Stiftungsrat	526 01	5.700,00	3.021,25	3.915,25
i) Reisekostenvergütungen für In- und Auslandsdienstreisen	527 01	274.000,00	288.285,08	274.871,48
j) Ausgaben aufgrund von Werkver- trägen oder anderen Auftragsformen	533 01	556.000,00	398.330,39	612.739,36
k) Inanspruchnahme von Informations- und Dokumentationsleistungen	534 01	8.100,00	0,00	9.305,80
l) Kosten für die örtliche Personal- vertretung	535 01	16.000,00	20.140,69	23.162,79
m) Retrokonversion der Katalogisierung	536 01	0,00	0,00	0,00
n) Vermischte Verwaltungsausgaben	546 99	180.000,00	519.734,57	392.397,82
		7.219.600,00	7.113.624,28	7.712.876,65

#### Zu a) Geschäftsbedarf und Kommunikation

Der Titel umfasst neben Geschäftsbedarf und Kommunikation auch Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände. Er enthält vor allem Kosten für Post- und Fernmeldedienstleistungen (inklusive Rundfunk- und Fernsehgebühren) sowie für die Neu- und Ersatzbeschaffungen von Büroeinrichtungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien.

Der Anstieg zum Vorjahr ist u.a. durch die Buchung der Gebühren für Red Hat Enterprise Lizenzverlängerungen (TEUR 20), Internetkosten (TEUR 72) sowie VPN-Gebühren (TEUR 55) begründet, welche im Vorjahr unter Titel 533 01 erfasst wurden.

#### Zu c) Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

	2016 PLAN TEUR	2016 IST TEUR	2015 IST TEUR
E.VITA GmbH		132,2	121,6
BOGDOL Gebäudemanagement GmbH		118,9	69,9
Energie Vertrieb Deutschland GmbH		101,9	0,0
SPIEGELBLANK		94,7	90,9
Vattenfall Wärme Hamburg GmbH		86,3	85,2
Spie GmbH		67,4	109,9
GMSH		53,3	59,1
KWS GmbH & Co. KG		31,8	24,1
Rathke GmbH		26,8	18,6
Hausschildt & Blunck GmbH & Co. KG		23,0	27,5
Stadtwerke Kiel AG		21,7	59,3
Minimax GmbH & Co. KG		14,9	18,3
Piepenbrock		14,1	0,0
B & T Vertriebsgesellschaft mbH		11,3	8,1
Hamburger Wasserwerke GmbH		11,0	15,5
HAMBURG ENERGIE GmbH		8,6	94,6
ISS Facility Services GmbH		0,0	67,4
Hütter - Aufzüge Service GmbH		-2,9	17,7
Mietnebenkosten (GIGA)		-71,9	-162,5
Übrige Kosten		151,0	121,8
	1.400,0	894,1	847,1

Der Rückgang der Ausgaben für die Stadtwerke Kiel AG resultiert im Wesentlichen aus der Erstattung für Wärme-Vorauszahlungen für Juni 2014 bis Juni 2016 in Höhe von TEUR 28,8.

Die Erstattung von fehlerhaft berechneten Wartungsintervallen für Aufzüge in den Jahren 2011 bis 2014 in Höhe von TEUR 27,1 durch die Hütter-Aufzüge Service GmbH führte zu einer Gutschrift im Haushaltsjahr 2016.

Zu d) Mieten, Pachten für Grundstücke, etc.

Auf diesem Titel werden die Mietzahlungen inklusive Nebenkosten für das Lager in Flintbek erfasst. Die monatliche Miete beträgt TEUR 21,4. Aufgrund der Erstattung der Nebenkostenabrechnung für 2015 (TEUR 77,8) ergeben sich insgesamt Ausgaben in Höhe von TEUR 178,6 im Haushaltsjahr 2016.

Zu f) Wissenschaftliche Sammlungen

Dieser Sachtitel dient dem unmittelbaren Zweck der Serviceeinrichtung. Die ZBW hat die Aufgabe die wirtschaftswissenschaftlichen Veröffentlichungen aller Länder der Welt in allen Sprachen in einem Exemplar für Forschungen in der Bundesrepublik Deutschland zu beschaffen und bereitzuhalten. Der Rückgang der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf die im Vorjahr erworbenen Nationallizenzen (insgesamt TEUR 934,4) zurückzuführen.

Zu j) Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen

	2016 PLAN TEUR	2016 IST TEUR	2015 IST TEUR
Digital Preservation System Rosetta von Ex Libris		99,7	99,5
Nutzung Landeskasse und Buchungssystem SAP		52,4	50,8
Zahlbarmachung der Bezüge		51,3	45,0
Prüfung der Jahresrechnung - BDO AG		11,4	11,3
Externe Beratungskosten			
Rechtsanwälte Brock, Müller, Ziegenbein		11,5	5,1
PricewaterhouseCoopers AG		10,4	0,4
Doris Wagner		7,5	9,6
Beitrag für GES		0,0	106,5
Übrige Kosten		154,1	284,5
	556,0	398,3	612,7

Das im April 2010 gestartete Pilotprojekt zur digitalen Langzeitarchivierung verschiedenster Dateiformate und damit im Zusammenhang stehende Kosten für das Digital Preservation System Rosetta von Ex Libris (TEUR 99,7; Vorjahr TEUR 99,5) werden auf diesem Titel erfasst. Nach Beendigung der Pilotphase im September 2011 wurde eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Technischen Informationsbibliothek (TIB), der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) und der ZBW geschlossen.

Der Titel beinhaltet u. a. Ausgaben für die Nutzung der Landeskasse und des Buchungssystems SAP (TEUR 52,4; Vorjahr TEUR 50,8). Weitere Kosten fallen für die Zahlbarmachung der Bezüge, die der ZBW in Rechnung gestellt werden, an. Die Abrechnung bezüglich der Zahlbarmachung der Bezüge für 2015 erfolgte im Jahr 2016 in Höhe von TEUR 51,3 (Vorjahr TEUR 45,0). Das GES (Global Economic Symposium) hat in 2016 nicht stattgefunden, daher ist kein Betrag im Haushaltsjahr 2016 angefallen (TEUR 0,0; Vorjahr TEUR 106,5).

Die Abweichung der übrigen Kosten zum Vorjahr ist durch die Erfassung der Kosten für Lizenzverlängerungen, Internet- und VPN-Gebühren unter dem Titel 511 01 (Erläuterungen siehe 2.a.) für das Haushaltsjahr 2016 zu begründen

#### Zu n) Vermischte Verwaltungsausgaben

Der Anstieg der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich unter anderem aus Ausgaben für externe Digitalisierungsmaßnahmen in Höhe von TEUR 87,3.

#### Zu 3. Zuwendungen für laufende Zwecke

	Titel	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
Beiträge an Vereine und Gesellschaften	684 01	962.000,00	1.084.675,04	943.748,10

Der Titel beinhaltet im Wesentlichen den Beitrag zur WGL für 2016 (TEUR 127,3) und zum sogenannten Senatsausschuss-Wettbewerb der WGL (TEUR 480,0; Vorjahr TEUR 440,0). Bei dem in 2016 geleisteten Beitrag zum Senatsausschuss-Wettbewerb der WGL handelt sich um eine Abschlagszahlung in Höhe von rund 69 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag für das Jahr 2016 beträgt EUR 697.000,00. Der Restbetrag in Höhe von EUR 217.000,00 wird in 2017 geleistet. Der Restbetrag des Beitrags 2015 zum Senatsausschuss-Wettbewerb der WGL in Höhe von TEUR 241,0 wurde im Jahr 2016 ebenfalls geleistet. Des Weiteren beinhaltet dieser Titel den Beitrag zum GBV (TEUR 197,8; Vorjahr TEUR 197,2). Aufgrund von Verschiebungen der Abrechnungszeiträume unterliegt die Höhe der Ausgaben Schwankungen.

#### Zu 4. Investitionen

	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
	463.100,00	1.013.594,73	791.703,45

#### Zusammensetzung:

	Titel	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
a) Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	711 08	26.700,00	0,00	128.039,76
Übertragung von Haushaltsresten auf das Folgejahr	711 08	0,00	0,00	0,00
Abweichung zum Wirtschaftsplan	711 08	0,00	0,00	0,00
Übertragung an BSU wegen Standort Hamburg	711 08	0,00	0,00	0,00
b) Baumaßnahmen in der Bibliothek <sup>1</sup>	722 07	0,00	0,00	0,00
Übertragung von Haushaltsresten auf das Folgejahr	722 07	0,00	0,00	0,00
Abweichung zum Wirtschaftsplan	722 07	0,00	0,00	0,00
c) Erwerb von Dienstfahrzeugen	811 01	0,00	41.333,17	0,00
d) Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	812 01	436.400,00	972.261,56	663.663,69
		463.100,00	1.013.594,73	791.703,45

#### Zu c) Erwerb von Dienstfahrzeugen

Im Berichtsjahr wurde ein VW Transporter (TEUR 41,3) gekauft.

#### Zu d) Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen

Sowohl im Vorjahr als auch im Berichtsjahr enthält der Titel im Wesentlichen Ausgaben für den Kauf von Hardware. Die Anschaffung neuer Hardware unterliegt Schwankungen. Im Berichtsjahr wurden außerdem Möbel und eine Buchpresse angeschafft.

<sup>1</sup> Diese Titel werden von der GMSH verwaltet und an die Stiftung gemeldet. Aufgrund der Berücksichtigung dieser Titel im Wirtschaftsplan der ZBW werden auch die diesbezüglichen Ausgaben in der Jahresrechnung 2016 dargestellt, sind aber nicht Gegenstand der Prüfung der Jahresrechnung. Die Titel sind aus dem Titel 711 01 hervorgegangen.

#### Zu 5. Haushaltstechnische Verrechnung

	Titel	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
Erstattungen innerhalb d. Landeshaushalts	989 01	320.000,00	255.100,00	245.300,00

Im Titel sind die Verrechnungen für die gemeinsame Verwaltung von IfW und ZBW enthalten.

#### Zu 6. Von Dritten finanzierte Ausgaben

	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
	500.000,00	586.172,66	615.278,34

Zusammensetzung:

	Titel	2016 PLAN EUR	2016 IST EUR	2015 IST EUR
a) Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	427 74	10.200,00	16.176,55	579,93
b) Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	428 74	335.900,00	373.219,41	521.873,37
c) Geschäftsbedarf und Kommunikation	511 74	30.500,00	0,00	0,00
d) Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	547 74	123.400,00	188.694,30	92.825,04
e) Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	847 74	0,00	8.082,40	0,00
		500.000,00	586.172,66	615.278,34

#### Zu b) Beschäftigungsentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

In der Titelgruppe 74 waren im Haushaltsjahr 2016 durchschnittlich 7,83 (Vorjahr 10,08) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angestellt. Der Rückgang der Entgelte ergibt sich im Wesentlichen aus dem Rückgang der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten. Dieser Rückgang ist auf das Projekt „EEXCESS“ zurückzuführen, welches am 31.07.2016 beendet wurde.

#### Zu d) Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben

Der Anstieg zum Vorjahr lässt sich zum einen auf das Projekt „YES“ zurückführen, welches vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 durchgeführt wurde. Bei diesem Projekt wurde zum Großteil auf externe Arbeitskräfte auf Honorarbasis zurückgegriffen. Insgesamt befinden sich TEUR 43,1 für das Projekt „YES“ auf diesem Titel. Zum anderen wurde im Berichtsjahr eine Entsäuerung des Bücherbestandes der Bibliothek durchgeführt (TEUR 40,0).

## POSTEN DER VERMÖGENSÜBERSICHT

Da die Buchhaltung in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung geführt wird, sind zum 31. Dezember 2016 weder ausstehende Forderungen aktiviert noch offen stehende Verbindlichkeiten passiviert worden. Auch wurden Rechnungsabgrenzungen für die so genannten transitivischen Posten nicht gebildet.

### I. Anlagevermögen

In der zum 1. Januar 2007 erstellten Eröffnungsbilanz betrug das Anlagevermögen EUR 6.012.920,91. Dieser Bestand umfasste u. a. Bücher und Zeitschriften mit einem Wert von EUR 4.269.205,53 und betraf den Bibliotheksbestand. Alle Neuanschaffungen wurden mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben. Die Altbestände wurden mit fünf Cent je Band bewertet.

Da die Bestände der Eröffnungsbilanz nicht fortgeschrieben wurden, wurde unterstellt, dass die Ausgaben von Titel 523 01 „Wissenschaftliche Sammlung“ die Zugänge zu den Büchern und Zeitschriften umfassen und linear über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren entsprechend den Bewertungen in der Eröffnungsbilanz abgeschrieben werden. Im Zugangsjahr wurden aufgrund der unterjährigen Anschaffungen 50 % der vollständigen Jahresabschreibung zugrunde gelegt. Aus Vereinfachungsgründen wurde der komplette Bestand zum 1. Januar 2007 über fünf Jahre vollständig abgeschrieben. Eine Unterscheidung zwischen Alt- und Neubestand sowie Restnutzungsdauer wurde nicht vorgenommen.

Das Anlagevermögen hat sich für die einzelnen Bereiche wie folgt entwickelt:

	Software EUR	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung EUR	Bücher und Zeitschriften EUR	Anzahlungen auf Bücher EUR
Stand 1. Januar 2015	140.008,82	1.438.213,93	6.971.939,80	0,00
Veränderungen	-64.301,26	169.734,12	1.196.216,29	0,00
Stand 31. Dezember 2015	75.707,56	1.607.948,05	8.168.156,09	0,00

	Software EUR	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung EUR	Bücher und Zeitschriften EUR	Anzahlungen auf Bücher EUR
Stand 1. Januar 2016	75.707,56	1.607.948,05	8.168.156,09	0,00
Veränderungen	-57.193,99	292.487,14	135.073,21	0,00
Stand 31. Dezember 2016	18.513,57	1.900.435,19	8.303.229,30	0,00

Die Bücher und Zeitschriften werden in einer Datenbank elektronisch inventarisiert. Die Entwicklung des Bestandes an Büchern und Zeitschriften stellt sich in den Jahren 2015 und 2016 folgendermaßen dar:

	Bücher und Zeitschriften
Stand 1. Januar 2015	6.971.939,80
Zugänge 2015	4.043.959,75
Abschreibungen Altbestand	-2.443.347,49
Abschreibungen Zugänge	-404.395,98
Jahresabschreibungen	-2.847.743,46
Stand 31. Dezember 2015	8.168.156,09

	Bücher und Zeitschriften
Stand 1. Januar 2016	8.168.156,09
Zugänge 2016	3.198.739,31
Abschreibungen Altbestand	-2.743.792,17
Abschreibungen Zugänge	-319.873,93
Jahresabschreibungen	-3.063.666,10
Stand 31. Dezember 2016	8.303.229,30

## II. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	Veränderung EUR
	3.141.715,63	2.582.303,75	559.411,88

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	Veränderung EUR
Treuhandkonto HSH Nordbank	195.426,76	152.195,30	43.231,46
Förde Sparkasse	14.974,82	44.797,19	-29.822,37
Landeskasse Schleswig-Holstein	2.931.314,05	2.385.311,26	546.002,79
Sonderkonto Kantinenkarten (2010.00.11004)	0,00	0,00	0,00
	3.141.715,63	2.582.303,75	559.411,88

Auf dem Treuhandkonto bei der HSH Nordbank werden Gelder nach dem Hamburger Ruhegeldgesetz (RGG) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen HWWA verwaltet.

Das Konto der Förde Sparkasse dient der Abrechnung von Kreditkartenzahlungen.

# BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## - Besondere Auftragsbedingungen -

### 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern wir über die im Auftragschreiben vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden und darüber keine gesonderte (Mandats-)Vereinbarung abgeschlossen wird, finden die BAB und AAB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung.

(c) Unsere Mitarbeiter werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht in Ihren Geschäftsbetrieb eingegliedert und sind ausschließlich unserer Weisungsbefugnis unterworfen.

### 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, incl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Mehrere Auftraggeber haften für unsere Vergütung als Gesamtschuldner.

(b) Wir sind berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt für die Anforderung von Vorschüssen gemäß Ziffer 14 (1) Satz 2 AAB entsprechend.

(c) Wir werden die Annahmen, die den vereinbarten Honoraren zugrunde gelegt wurden, jährlich überprüfen. Sofern die Annahmen nicht mehr zutreffen, sind wir berechtigt, unser Honorar nach entsprechender Anzeige in angemessenem Umfang anzupassen.

(d) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Gesamthonorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festhonorar vereinbart ist. Die angegebenen Pauschal- und/oder Festhonorare dürfen überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(e) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig durch Vertragsbeendigung, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch in letzterem Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Dienstleistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(f) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(g) Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Honorare unserer Subunternehmer von unseren Honorarsätzen abweichen können.

(h) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die dann zu vereinbarenden Stundensätze oder unsere üblichen Stundensätze in Ansatz bringen.

### 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung (auch gegenüber Dritten) begrenzt nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen die Möglichkeit einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Sofern die Erhöhung der Haftungsgrenze eine gesonderte Einzelversicherung erfordert, sind wir auch gerne bereit, die

Möglichkeit des Abschlusses einer solchen Einzelversicherung bei unserem Berufshaftpflichtversicherer zu prüfen. Kommt es zu einem solchen Abschluss, ist der dadurch entstehende Prämienaufwand von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen erforderlich ist.

(d) Die Regelungen Ziffer 9 (2) S.1 AAB und Ziffer 3 (a)-(c) BAB finden auch dann keine Anwendung, sofern für unsere Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine andere Haftungsregelung gesetzlich bestimmt ist (z.B. § 323 Abs. 2 HGB). Hier bleibt es immer bei der gesetzlichen Haftungsregelung.

### 4. Unsere Arbeitsergebnisse

(a) Entwürfe unserer Arbeitsergebnisse sind unverbindlich. Wir behalten uns daher jederzeit vor, Entwürfe zu ändern und übernehmen aus diesem Grund auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf der Basis von Entwürfen unserer Arbeiten gefällt werden.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse beruhen stets auf unserem Kenntnisstand bei Beendigung der Arbeiten. Es ist regelmäßig nicht auszuschließen, dass nach Abschluss unserer Arbeiten Ereignisse eintreten, die zu einer anderen fachlichen Einschätzung geführt hätten, wären sie schon während unserer Leistungserbringung eingetreten und uns bekannt geworden. Wir sind dessen ungeachtet nicht verpflichtet, über derartige Ereignisse, sofern sie uns im Nachhinein bekannt werden, unaufgefordert zu berichten oder unsere Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu aktualisieren.

(c) Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Mündliche Äußerungen und Auskünfte mit fachlichem Inhalt werden nach bestem Wissen erteilt, sind aber nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

### 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Demgemäß sind Sie nicht berechtigt, unsere beruflichen Äußerungen ganz oder in Teilen gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder an diese weiterzugeben (zusammen „Weitergabe“), sofern wir der Weitergabe nicht zuvor schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt nicht, sofern Sie gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet sind oder eine Weitergabe an Ihre Rechtsanwälte erfolgt, sofern dies für eine rechtliche Prüfung erforderlich ist.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte gemäß dieser Ziffer 5 (a) BAB erfolgt regelmäßig nur unter der weiteren Bedingung der vorherigen Unterzeichnung eines berufsbüchlichen *Hold Harmless Release Letter* durch den/die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse im Rahmen der vorstehenden Ziffern 5 (a) und (b) BAB darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen.

(c) Sie sind verpflichtet uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist. Sie sind nur dann berechtigt, unser Logo oder unsere Marken zu verwenden, wenn wir der konkreten Verwendung zuvor schriftlich zugestimmt haben.

### 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen, der Verfügbarkeit und Kompetenz von Auskunftspersonen sowie der Beschaffbarkeit etwaig fehlender Informationen ab (*Beratungs- und/oder Prüfungsbereitschaft*). Daher benennen Sie uns qualifizierte und kurzfristig verfügbare Ansprechpartner und tragen dafür Sorge, dass uns sämtliche für die Erbringung unserer Leistung erforderlichen Informationen und Ressourcen sowie Zugangsmöglichkeiten jeweils kurzfristig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Auf Verlangen werden Sie uns eine schriftliche Erklärung abgeben, aus der sich ergibt, dass sämtliche uns zur Verfügung gestellten Informationen - gleich welcher Art - vollständig und richtig sind (sog. *Vollständigkeitserklärung*).

## 7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die von uns erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

## 8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

(a) Wir dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.

(b) Sie autorisieren uns, im Rahmen des Auftragsverhältnisses Daten auch auf elektronischem Wege auszutauschen. Ihnen ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(c) In diesem Zusammenhang erkennen Sie an, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darstellt. Verschlüsselungstechniken kommen beim elektronischen Austausch von Informationen nur dann zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

## 9. Datenschutz und die Verarbeitung von Unternehmensinformationen

(a) Wir erheben, verarbeiten und nutzen sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten Ihres Unternehmens, ggf. der mit Ihnen i.S.d. oder entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und der entsprechenden Mitarbeiter (die „Daten“) für Zwecke der Erfüllung und Abwicklung unseres Auftrags, zur Einhaltung berufrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Rahmen unserer jeweiligen Mandanten-Informationssysteme. Ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken kann auch ein Austausch von Daten mit und unter den Mitgliedern des internationalen BDO Netzwerks (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) erfolgen.

(b) Betroffen sind u.a. folgende Daten: (i) Unternehmensdaten (z.B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Unternehmensgegenstand, Mitglieder der Unternehmensleitung, Namen der Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, der mit Ihnen erwirtschaftete Umsatz und Ertrag); (ii) Auftragsdaten (z.B. Art und Inhalt des Auftrags, Planung und Durchführung, sonstige finanzielle Angaben); (iii) Angaben zu den Sie beratenden Kanzleien, Anwälten, sonstigen Beratern und Prüfern sowie fachbezogene Details.

(c) Wir benutzen unternehmens- und personenbezogene Daten auch, um Sie zu Veranstaltungen einzuladen oder Ihnen Informationen über Veränderungen der Rechtslage und über unser Beratungsangebot zu übermitteln. Sie können der Nutzung Ihrer Daten für derartige Zwecke jederzeit unter folgender Kontaktadresse widersprechen: [datenschutz@bdo.de](mailto:datenschutz@bdo.de).

## 10. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Firmen des BDO Netzwerks als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt ggü. diesen Netzwerkfirmen von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Subunternehmer übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen einen BDO Subunternehmer (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die

sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Subunternehmer. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 10 (b) BAB berufen (§ 328 BGB).

## 11. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Scorecards).

## 12. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Technik und Umweltconsulting GmbH (BDO TUC), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Ihrerseits im Zusammenhang mit unseren Leistungen gemäß Mandatsvereinbarung auch eine Beauftragung der BDO TUC oder sonstiger BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Die BDO Legal und die BDO TUC sind rechtlich von der BDO AG und voneinander unabhängig. Sie werden nicht als Subunternehmer für uns tätig, sondern auf Basis eines eigenen Vertrages mit Ihnen. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

## 13. Verjährung

Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen („Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“). Ohne Rücksicht darauf verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

## 14. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung zu aktualisieren.

## 15. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.